Denkwürdigkeiten

der

teutschen, besonders fränkischen

Geschichte.

Von

Andreas Sebastian Stumpf,
churfürstl. pfalzbaierischem Landesarchivar und Professor
an der Universität zu Wirzburg.

Drittes Heft.

Wirzburg,
gedruckt bey Sebastian Sartorius.
1804.

No. 1.

+ SIGILLVM·ALBERTI·DE·GRVNBACH

No. 2.

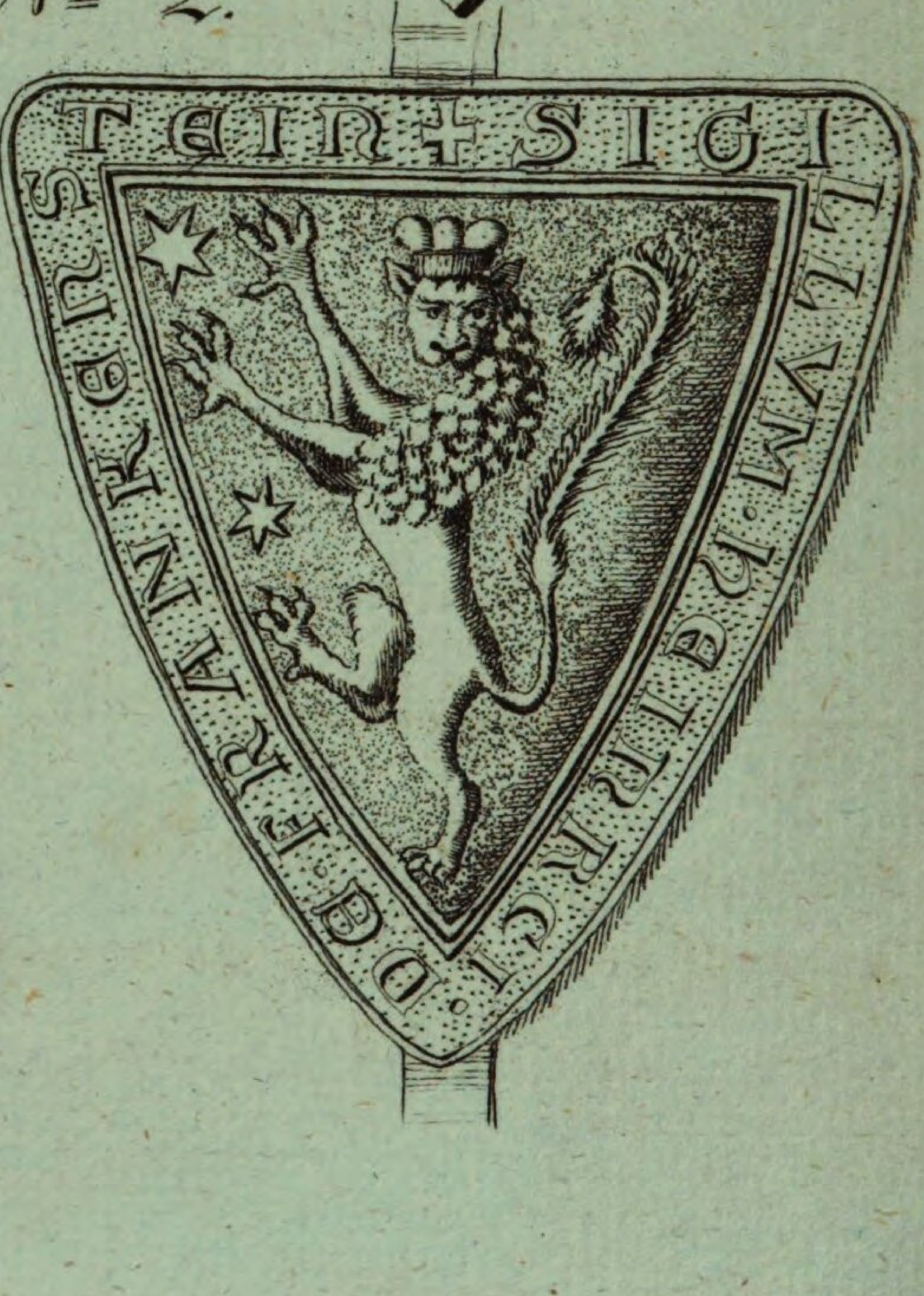
+ SIGILLVM·ALBERTI·DE·FRANKENSTEIN

Denkwürdigkeiten

der

teutschen, besonders fränkischen

Geschichte.

Von

Andreas Sebastian Stumpf,
churfürstl. pfalzbaierischem Landesarchivar und Professor an der Universität zu Wirzburg.

Drittes Heft.

Wirzburg,
gedruckt bey Sebastian Sartorius.
1804.

Vorrede.

Spät folget das dritte Heft dem zweyten. Dieses ohne Fortsetzung zu lassen, dünkte dem Herausgeber schon darum unbillig, weil er Abhandlungen dort angefangen hatte, deren Fortsetzung er dem Publikum schuldig ist. Der Inhalt dieses dritten Heftes scheinet zwar durchaus nur ein lokales Interesse zu haben, weil alle einzeln hier abgehandelten Gegenstände, einen einzigen Artikel ausgenommen, sich allein auf Franken, und vorzüglich auf das Fürstenthum Wirzburg beziehen. Allein: der Kenner wird auch hier brauchbare Materialien zur allgemeinen teutschen Geschichte finden. Es wird ferner der Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde nicht entgehen, daß die unter Hunderten zu den Nachrichten von den vormahligen Klöstern ausgewählten Beylagen auch noch in einer anderen Hinsicht, näm-

lich zu der noch ziemlich im Dunkel liegenden Geschichte der erloschenen und fortblühenden Grafen- und Dynastenhäuser dienen, ohne deren Aufklärung eine eigentliche und umfassende Landesgeschichte nicht erwartet werden darf. Man betrachte diese, und die in den nächsten Heften folgenden kleinen Abhandlungen als Vorarbeiten, welche einer gründlichen Landesgeschichte nothwendig vorhergehen müssen; so wie ohne die monumenta boica und ohne die Vorarbeiten der Akademie und einzelner Schriftsteller keine vollständige baierische Landesgeschichte hätte geschrieben werden können. Meine zweyte Bestimmung als Lehrer der vaterländischen Geschichte an der Universität will, daß ich demnächst mit einem Grundrisse der Geschichte meines Vaterlandes hervortrete, der meinen Zuhörern zum Leitfaden bey meinen Vorlesungen diene: diesen werde ich bald liefern, und unmittelbar darauf wird auch der erste Theil der vollständigen Landesgeschichte folgen.

Staats- und Hofhaushaltung zu Wirzburg unter der Regierung Bischofs Friedrich aus dem Geschlechte von Wirsberg.

Noch in keinem Jahrhunderte war das Stift Wirzburg so sehr im Gedränge gewesen, als in dem ganzen Laufe des sechszehnten. Kaum war der schreckliche Bauernkrieg vorüber, so mußte das Stift sich von einer neuen Verwüstung loskaufen, welche ihm von Sachsen und Hessen unter dem Vorwande eines von dem Bischofe mit anderen Fürsten gegen sie geschlossenen feindlichen Bündnisses angedrohet wurde. Bald darauf erschütterten die inneren Unruhen, erregt von den verschiedenen Religions-Partheyen, das Reich, und das Hochstift litt abermals durch Freunde und Feinde. Nun kam der Markgraf Albrecht hinzu, der mit seinen nicht weniger räuberischen als kriegerischen Rotten mehr als einmal mit Feuer und Schwert im Lande hausete, ungeheure Geldsummen erpreßte, und noch ungeheurere raubte; und um das Maß überschwenglich voll zu machen, wurde das Stift auch noch von einem untreuen Vasallen, dem Ritter Wilhelm von Grumbach, grausam befeindet.

Es war kein Wunder, wenn das Stift, kaum noch vom Untergange, den ein höchst verschwenderischer Bischof, Johannes von Brunn, vorbereitet hatte, durch den unermüdeten Rudolph von Scherenberg aus den Klauen unbarmherziger Pfandgläubiger gerettet, abermals in die größte Armuth zurückfiel, die Einnahme weit geringer als die Ausgabe war, und alle Männer, denen an des Stifts Erhaltung gelegen war, auf Mittel und Wege dachten.

Das Domkapitul, mächtig bey des Stifts Wohl und Wehe interessirt, legte im J. 1560 dem Bischofe Friedrich einen Plan vor, wie den weiteren Fortschritten des Uebels, der gänzlichen Zerrüttung der Finanzen vorgebeuget werden möchte. Friedrich, so hart und unbeugsam er sonst auch war, ließ sich hier bereitwillig finden, in den Verbesserungs Plan einzugehen. Er schlug dem Domkapitul eine Deputation seiner vertrautesten Räthe und einiger aus ihrer Mitte vor, welche über die wichtige Angelegenheit berathschlagen sollten. Diese Deputation bestand von Seite des Fürsten aus den Räthen, Hanns Zobel von Giebelstatt, Valtin von Münster, und Georg Ludwig von Seinsheim: von des Domkapituls wegen aus dem Dechant Wolf Dietrich von Hutten, und den Kapitularen, Michael von Lichten-

stein, Reichart von der Khere, und Erasmus Neustetter genannt Stürmer.

Zuerst untersuchte diese Deputation des Stifts Ertrag an Geld, Getreid, Wein und anderen Nutzungen, und fand dessen, sämmtlich zu Gelde angeschlagen, nicht mehr als 79,950 fl. Dagegen bestand die Ausgabe, für Besoldung der Beamten und Vögte auf dem Lande, und Reparaturen der fürstlichen Höfe, für jährliche Zinsen an des Stifts Gläubiger, für den Beytrag in die Kasse des Landsberger Bundes, in 52,263 fl. Nach Abzug dieser Ausgabe von der Einnahme blieben also nur noch 27,687 fl. übrig; und dann war hier auch noch nicht diejenige Schuld in Anschlag gebracht, welche das Stift der Stadt Nürnberg schuldig war; diese war nicht geringer, als 300,000 fl. Wollte man nun alljährlich an dieser Schuld nur 25,000 fl. abtragen; so ward der obige Ueberschuß der Einnahme um so viel geringer, und bestand noch in 2687 fl. Von dieser unbedeutenden Summe sollte die ganze übrige Ausgabe für das Kanzelley- und Hof-Personale, und sonst bestritten werden.

Die Deputation durchsah nun, um die Quelle dieses großen Defizit, und zugleich einzusehen, wo sich etwa sparen lasse, die besonderen Rechnungen des Kammermeisters, Futtermeisters, Schenken- und Bothenmeisteramts, und fand die sämmtlichen

Ausgaben in einer Summe von 44,911 fl.: also 42,224 fl. höher als die Summe, von welcher die Ausgaben in allen diesen verschiedenen Rechnungen hergenommen werden sollten. Zwar wurde jetzt im Lande ein Ungeld, auch Schatzung erhoben: allein diese Anlage durfte hier nicht in Anschlag kommen, weil sie nicht für die Staats- und Hofhaushaltung, sondern zur Tilgung der Landesschulden bestimmt war; eben so wenig konnte auf eine Verbesserung des Landes gerechnet werden: denn, erholte auch das Land sich wieder, so gab es unterdessen auch andere Bedürfnisse: Reichsanlagen, Türkenhülfe, Anlagen zu Kreis- und Bundes-Nothdurft; und endlich mußte man auch auf einen Vorrath denken, um in Nothfällen gefaßt zu seyn.

Diese Rücksichten bewogen die Deputation, auf andere Mittel zu denken, um der gegenwärtigen Noth abzuhelfen. Sie glaubten, von einer Reformation der Landesregierung und der Hofhaltung ausgehen zu müssen. In der Rathsstube waren damahls folgende Räthe:

Edle.	Gelehrte.
Hanns Zobel v. Giebelstatt, Hofmeister.	Balthasar v. Hellu, Lic. Kanzler.
Wolf v. Wirsberg, Marschall.	Johann Balbus, Dr.
Martin von Rothenhahn, alter Hofmeister.	Jeronimus Geiß, Dr.
	Johann Hornung, Lic.

Edle.	Gelehrte.
Valtin v. Münster, Ritter.	Mr. Georg Schleerieth, Referendarius.
Hanns Christoph v. Berlichingen.	Valtin Gottfried, Lic. Diener vom Hause aus.
Dietz von Thüngen.	
Sebastian v. Krailsheim.	

In der Kanzelleystube saßen:
Johann Schetzler, alter Secretarius.
Jeronimus Hagen, oberster Rathsschreiber.
Johann Jakob, Gerichtsschreiber.
Hanns Brodsorg, Unter-Rathsschreiber.
Nik. Masenberger, Kammergerichtsschreiber.
Georg Seuß, Gebrechenschreiber und Syndicus.
Linhard Schefbeck, Bothenmeister.
Wilhelm Thurnes, Registrator.
Konrad Wainer, Malefizschreiber.
Leonhard Eininger, Bestallungsschreiber.
Zacharias Linz, Lehenschreiber.
Konrad Müller, Anlage- und Ungeldschreiber.
Thomas Breuning, und
Noe Koberer,
nebst sechs Copisten und einem Kanzleyknechte.

Von den edlen Räthen sollte nach der Meinung der Deputation keiner entlassen werden: vielmehr wollte man den Hofmeister Hanns Zobel bitten, das Hofmeisteramt noch länger zu behalten; Dietz von Thüngen und Sebastian von Krailsheim seyen als junge Räthe wohl zu gebrauchen;

auch müsse darauf gedacht werden, den alten Räthen von Rothenhahn und von Berlichingen zwey ehrliche und verständige Adelspersonen zu Nachfolgern zu wählen. Der Kanzler sollte wegen seiner Fähigkeit, dem Amte vorzustehen, beybehalten werden, und man wollte ihm noch einen Secretarius zuordnen, der in den gewöhnlichen Kanzelleygeschäften die Concepte entwerfen könne, welches Concipiren bisher den Kanzler gehindert habe, fleißig in der Rathsstube zu seyn, und seinem Kanzellariate abzuwarten. Die Doctoren Balbus und Geiß wurden als brauchbare Räthe erkannt, sollten also bey ihren Stellen bleiben, nur ermahnet werden, fleißiger in der Rathsstube zu erscheinen, und durch Advociren in fremden Geschäften des Stifts Geschäfte nicht zu vernachläßigen. Der Licentiat Hornung sollte entlassen werden, weil er wenig zu gebrauchen sey; dagegen sollten wegen überhäufter Geschäfte zwey neue gelehrte Räthe angenommen, und, weil gute Leute um schlechte Besoldung nicht dienten, gut besoldet werden. Der eine dieser Räthe sollte besonders als Advocat in des Stifts Sachen arbeiten, und von dem Besuche der Rathsstube, so viel möglich, befreyt seyn: der andere aber beständig in der Rathsstube, und zu Missionen in des Stiftes Angelegenheiten gebraucht werden, auch in Abwesenheit des

Kanzlers dessen Stelle vertreten. Wäre nun die Rathsstube dergestalt mit Kanzler, Vicekanzler und gelehrten Räthen besetzt, so möchte, meinte die Deputation, die Stelle eines Referendarius überflüßig seyn: Kanzler und Vicekanzler könnten, wie vormals auch geschehen, referiren, und der jetzige Referendarius könnte als Sekretarius, Syndikus, oder sonst gebraucht werden.

Um der bisherigen Unordnung in der Rathsstube abzuhelfen, sollten die adeligen Räthe an den Hofmeister, die gelehrten an den Kanzler gewiesen werden, und nach derselben Bescheide täglich zur bestimmten Stunde erscheinen, ohne Vorwissen und Erlaubniß derselben nicht hinweg bleiben, noch die Stube früher verlassen. Auch sollten nur der Hofmeister und Kanzler, oder der Vicekanzler, auch der Marschall in seinem Amte, den Sekretarien und Koncipisten die Arbeiten vorlegen.

Das Kanzelley-Personale sollte beybehalten, einigen jedoch wegen Unfleißes mit Beurlaubung gedrohet, und den Georg Seuß und Thomas Breuning, und drey faulen Kopisten wegen ihres allem Anscheine nach unverbesserlichen Betragens der Abschied gegeben werden. An des Seuß Stelle könne Mr. Schleerieth als Gebrechenschreiber und Syndikus angestellt werden.

Bisher hatten Räthe, Kanzler und Kanzelley-Personen ihren Tisch am Hofe; man erwog von Seite der Deputation, daß es zum Behufe einer besseren Ordnung und größeren Ersparnisses räthlich seyn möge, jenen Personen ein Kostgeld zu bestimmen, und die Anzahl von Pferden, welche von einigen gehalten werden durften, einzuschränken. Sie setzte daher fest, daß in Zukunft dem Hofmeister 4, dem Valtin von Münster 4, dem Hanns Christoph von Berlichingen 2, dem Sebastian von Krailsheim 3, und dem Dietz von Thüngen 2 Pferde gehalten werden sollten. Sonst erhielten der Kanzler, Doctor Zech, der Referendarius Schleerieth, und Dr. Sinapius des Fürsten Arzt gleichsfalls Futter für ein Pferd wegen des beschwerlichen Gangs zu Hofe auf den Marienberg; da dieser aber nun aufhören sollte, und der Fürst, wenn er der Männer einen brauchte, immer ein Pferd herab schicken könnte, so sollte diese Ausgabe künftig ersparet werden. Die Domherren, welche auch zuweilen als Räthe gebrauchet wurden, und Futter für ihre Pferde vom Hofe erhalten hatten, sollten dasselbe auch ferner beziehen, und zwar der Domdechant für 4, die Domherren Michael von Lichtenstein und Erasmus Neustetter jeder für 4 Pferde Futter. Desgleichen sollte auch dem Georg Ludwig von

Seinsheim, wenn er hier sich aufhalte, wie sonst das Futter für seine Pferde gegeben werden. So würde also, auf jedes Pferd jährlich auf 25 Mltr. gerechnet, diese Ausgabe zu Gelde angeschlagen sich auf 1500 fl. belaufen.

An Kostgeld sollte jeder Rath für sich 50 fl., und für jeden Knecht und Buben 25 fl. haben; der Hofmeister hingegen, dessen Knechte und Buben sonst am Hofe Suppe, Unter- und Schlaftrunk *) bekommen hatten, sollte für jeden derselben 30 fl. Kostgeld erhalten. Nach dem angenommenen Maßstabe würde also die Ausgabe an Kostgeld folgende seyn:

Dem Hofmeister für seine Person	50 fl.
auf dessen zwey Knechte und einen Buben, für jeden 30 fl. . . .	90 fl.
Dem Valtin v. Münster auf seine Person	50 fl.
für zwey Knechte und einen Buben	75 fl.
Dem H. Christ. v. Berlichingen für seine Person	50 fl.
auf einen Knecht . . .	25 fl.
Dem Dietz v. Thüngen für seine Person	50 fl.
für 2 Knechte und 1 Buben . .	75 fl.
Dem Sebastian von Krailsheim für seine Person	50 fl.
auf 1 Knecht und 1 Buben . .	50 fl.
Dem Kanzler auf seine Person . .	50 fl.
für einen Buben	25 fl.

*) Untertrunk — Trunk in der Zwischenzeit.

Dem Doctor Adam Zech . .	50 fl.
Dem Referendarius Schleerieth .	50 fl.
Drey Kanzellisten, jedem 35 fl. .	105 fl.

Ausgabe an Besoldung.

Dem Hofmeister	400 fl.
Dem H. Chr. von Berlichingen .	100 fl.
Dem Kanzler	300 fl.
Dem Dr. Balbus für alles . .	240 fl.
Dem Dr. Geiß	200 fl.
Dem Lic. Gottfried . . .	100 fl.
Dem Referendarius Schleerieth .	150 fl.
Dem Medicus Sinapius . .	250 fl.
Dem Dr. Wilhelm Rüger . .	35 fl.

Von den Kanzelley-Personen hatten

Der Secretarius Schetzler . .	150 fl.
Der Rathsschreiber Hagen . .	150 fl.
Der Gerichtsschreiber Jakob . . nebst 10 Mltr. Korns.	110 fl.
Der Unter-Rathsschreiber Brodsorg nebst 1 Fuder Weins und 10 Mltr. Korns.	100 fl.

Das übrige Personale mit Einschluß des Kanzelleyknechtes, der mit 16 fl. 1 Fuder Weins und 6 Mltr. Korns besoldet war, bezog von 90 bis 20 fl., zusammen . . 658 fl. nebst 1 Fuder Weins und 10 Mltr. Korns, welche der Bestallungsschreiber nebst 32 fl. Besoldung bezog.

Die Ausgaben für die geistlichen Räthe, für das Notariat und Hofschultheißenamt betrugen . . . . . . 1064 fl.

Summe der sämmtlichen Ausgaben für Pferdefutter, Kostgeld und Besoldung 8064 fl.
Hierunter war noch weder der Gehalt der verabschiedeten Personen, noch des künftig zu vermehrenden Personals begriffen.

In Rücksicht des Regiments, wie man sich damahls ausdrückte, war nun die Deputation mit Verbesserungsvorschlägen fertig; sie richtete daher ihr Augenmerk auf die Hofhaltung. Sie machte einen Unterschied zwischen den zur Bewahrung des Schlosses, und den zu des Fürsten Bedienung nöthigen Personen. Zur Bewahrung des Schlosses fand sie folgende Personen nothwendig: einen Marschall mit vier Personen und Pferden, den alten Hofmeister mit 2 Personen und Pferden, einen Hausvogt mit einem Knechte, einen Reuterhauptmann mit 10 Personen und Pferden, welche zu des Fürsten Befehle seyn, und Räthen, welche versendet werden, zum Schutze dienen sollten, einen Trompeter, einen reitenden Bothen, fünf Thorwärter, zwölf Wächter, und sechs Provisaner zur Thorwache: überhaupt 43 Personen. Für diese Anzahl hielt man für nöthig, einen Koch mit einem Buben, einen Büttner, einen Bäcker, einen Kuchenmeister mit einem Knechte, einen Metzger, einen Bronnenknecht mit einem Pferde auch einem Karrngaul, einen Futtermeister, zwey Personen

auf den Thürmen, täglich einen wachehabenden Büchsenmeister — in Summe 59 Personen und 27 Pferde.

Der Fürst, glaubte die Deputation, könne mit folgendem Personale fürstlich, ehrlich und zur Nothdurft versehen seyn: mit zwey Kämmerern, vier edlen Knaben, drey Truchsessen zum Essen- und Weintragen, einem Vorschneider, zwey Kapellänen, einem Silberknechte, einem Barbierer, einem Schneider mit einem Knechte, einem Mundschenken, einem Fürstenkoch und dessen Knechte, einem Bäcker, einem Sattelknechte, einem Stallmeister, drey Knechten, worunter ein Reitschmied, einem Poßler und einem Poßelknechte. Diese Diener anzunehmen und zu beurlauben, sollte ganz in des Fürsten Macht stehen; Räthe aber und andere zum Regiment gehörige Personen sollten nicht ohne Wissen und Willen des Domkapituls angenommen und beurlaubt werden. Den fürstlichen Stall hielt man mit 16 Pferden für den Fürsten und seine Dienerschaft hinlänglich bestellt.

So war also die Summe aller, zur Bewahrung des Schlosses und Bedienung des Fürsten nothwendigen Personen 85, und aller nöthigen Pferde 43.

Das Kostgeld für diese 85 Personen schlug man zu 4250 fl. an, indem man für jede Person im

Durchschnitte 50 fl. rechnete, womit nach der Meinung der Deputation dieselben sehr wohl zufrieden seyn könnten, weil sie mehrentheils nicht von Adel, und leichter abzuspeisen wären. Dann brachte man auch in Anschlag, daß der Fürst die Vogteygefälle an Gänsen, Hühnern, Kapaunen, Eyern und dergleichen zum Vortheile habe, und Wein und Korn in geringem Anschlage erhalte, um so eher also mit dem für seine Dienerschaft ausgeworfenen Kostgelde hinreichen werde.

Des Fürsten Deputat für seine Person setzte die Deputation auf 2500 fl. Allein der Fürst war nicht damit zufrieden, weil es noch viele Ausgaben gebe, auf die man keine Rücksicht genommen habe. Er müsse, antwortete er, wenigstens noch zwey Edelleute um sich haben, welche die Truchsessen ersetzten, wenn deren einer vom Hofe reite; seinen Kapellänen müßte ein Bube zu ihrer Bedienung gehalten werden, der auch in der Kirche diene; auch könne er den alten Organisten nicht abschaffen, indem er ein verlebter Mann, und zu Hofe in der Kirche unentbehrlich sey: so geschwind lasse sich das übrige Hofgesind auch nicht abdanken; er brauche der Jäger und Windhätzer wenigstens sieben oder acht, und wenigstens sechszig Hunde, die Rüden zur Schweinhätze ausgenommen; dann sey an manchen Orten keine Jagdfrohn hergebracht, und

müsse dieselbe bezahlet werden: die Küche und der Marstall müsse auch besser besetzt werden: es sey ein Schmied und Wagner nöthig; diese und dergleichen, wie fremde Bothen, Frohnleute, welche immer gespeiset worden, zu unterhalten, müsse das Deputat um wenigstens 500 fl. vermehret werden. Das Domkapitul bewilligte diese Vermehrung, doch mit folgenden Einschränkungen: daß der Fürst die Unterhaltung der Jäger und Windhätzer, so viel er deren halten wolle, auf seine Rechnung nähme; daß diese sich der Atzung auf dem Lande und in den Klöstern nicht bedienten, indem man diese Atzung zu Gelde anschlagen, und dieses Geld zur Bezahlung der Schulden verwenden wolle; der Fürst sollte die armen Leute nicht mit Jagdfrohnen plagen, sondern auf seine Kosten jagen; mit 400 fl. könne er viele Jagden anstellen, und beziehe ja auch das Wildpret für seine Hofhaltung. Auch könne man den Amtleuten befehlen, alljährlich von den Refieren, welche sie bejagen, eine Anzahl Wildpret nach Hofe zu schicken; denselben müsse zugleich untersagt werden, Atzung in den Klöstern und sonst zu verlangen, und die Unterthanen zur Jagdfrohn aufzubiethen; endlich sey ihnen alle Jagd nur auf Widerruf zu verleihen. Ferner sollte dem Fürsten zukommen, seine Kämmerer, edle Knaben, die zwey Kapelläne, sammt den Knechten und Buben im

Stalle zu besolden, und mit Kleidung und Hofgewand zu versehen. Eben so habe derselbe auch fremde Personen zu verköstigen, weil deren nur wenige kämen, und die Sache mit wenigen Gerichten mehr ohne besondere Kosten abgethan sey. Ferner sollte der Bischof zur Verbesserung seines Deputats die zween Seen mit den Fischen zu Guttenberg, 12 Cntr. Karpfen, 2 Cntr. Hechte, 1 Cntr. anderer Fische, die Forellenbäche zu Rothenfels, Aschach und Steinach sammt dem Seegarten und Lachsfange, auch 10 Mltr Erbsen, 10 Mltr Gerste, 2 Mltr Linsen, 50 Mltr Korns, 30 Mltr Waizen, und 20 Fuder guten Weins alljährlich bekommen. Mit der bestimmten Quantität Weins war Friedrich nicht zufrieden: er müsse, bemerkte er, für sich, seine Räthe und Gäste noch einen besonderen Ehrentrunk haben; daher wurden ihm einige Weingärten am Scharlach, Stein, und am Schlosse noch überlassen, von denen er für sich, seine Räthe und Gäste Ehrentrunks genug, auch einigen Vorrath, um Fürsten und Herren Verehrung zu thun, erhalten werde. Den Speisewein für die geringere Dienerschaft sollte der Fürst selbst kaufen, da es nicht räthlich sey, von den Kellern köstlichen Wein für die Diener herzugeben, indem man das Fuder zu 20 und 24 fl. für Rechnung der Kammer verkaufen, in dem Bachgrunde aber immer den nöthi-

gen geringen Wein ankaufen könne: trete jedoch in dieser Gegend Mißwachs ein, so werde die Kammer dem Fürsten das nöthige Quantum für die Dienerschaft aus den Kellern verabfolgen lassen, und ihm das Fuder nicht höher, als um 12 oder 16 fl. anschlagen. Eben so wollte man dem Fürsten jetzt zum Anfange der neuen Hofhaltung 20 Ochsen und 20 Schweine, und künftig Ochsen und Schweine, so viel er deren bedärfe, nach billigem Anschlage, so wie auch das ungefähr mehr benöthigte Getreid, Waizen und Korn, das Mltr zu 1¼ fl. angerechnet, zukommen lassen.

So bestand also nach dem Vorschlage der Deputation die Ausgabe auf des Fürsten Person, und alle diejenigen, welche am Hofe gespeiset werden sollten, (Futter, Heu und Streu ausgenommen) an Gelde angeschlagen in 7250 fl.

Die Besoldung aller Personen am Hofe, (mit Ausnahme der Kämmerer, edlen Knaben und Kapelläne, auch der Knechte und Buben im Stalle) welche 835 fl. betragen mochte, so wie die Austheilung der Sommer- und Winterkleidung nahm die Kammer auf sich.

Alle andere Personen am Hofe, bisher zur Bewahrung des Schlosses oder zur Bedienung des Fürsten bestimmt, so auch die übrigen bisher unter-

hal-

haltenen Pferde sollten als überflüßig abgeschaffet werden.

Zu den nöthigen Schmiede- Schlosser- Wagner- und anderen Arbeiten sollten jederzeit Meister in der Stadt gedungen, und für jede einzelne Arbeit mit denselben besondere Accorde gemacht werden.

Die von den Klöstern bisher zur Hofhaltung schuldige Frohn sollte künftig zu Geld angeschlagen, und von der Kammer zu Abtragung der Schulden verrechnet und verwendet werden. Die zum Holz- Heu- und Streuführen schuldige Frohn der Bauern sollte hingegen zum Vortheile des Fürsten auch ferner Statt haben.

Müsse der Fürst in Zukunft nothwendig den Reichstag persönlich besuchen, oder in Landesangelegenheiten zu anderen Reichsständen reisen, so sollte die für ihn und seine Begleitung nöthige Auslage von der Kammer erstattet werden. Friedrich war mit dieser unbestimmten Verfügung nicht ganz zufrieden: er fragte, wer die Kosten hergeben müsse, wenn er mit mehr Reutern, als er nach der gegenwärtigen Einrichtung haben sollte, auswärts reisen wollte? erhielt aber zur Antwort, er sey auf seinen Reisen mit den wenigen Reutern genugsam versehen, die Kammer werde nicht mehr

erschwingen können, es werde sogar Noth haben, das Bewilligte für ihn aufzubringen, wenn nicht die Geistlichkeit, Ritterschaft und Landschaft etwas thun und bewilligen würden.

Kämen fremde Bothschaften hier an, welche man aus der Herberge lösen müsse, so sollte die Kammer diese Auslage bestreiten.

Die Uebersicht sämmtlicher Ausgaben für das Regiment und die Hofhaushaltung nach der neuen Anordnung war daher diese:

Für Besoldung und Kostgeld der Kanzelley- und Raths-Personen, die Fütterung, auch die geistlichen Räthe, das Notariat und Hofschultheißenamt eingerechnet	8064 fl.
Auf die Hofhaltung, und zwar erstlich auf des Fürsten Person . . .	3000 fl.
Für die Kost der 85 Personen, welche am Hofe gespeiset werden sollten .	4250 fl.
An Besoldung der zur Bewahrung des Schlosses, theils auch zur Bedienung des Fürsten nöthigen Personen	835 fl.
Für die Fütterung der 43 Pferde	1075 fl.
Summe	17224 fl.

Außerdem waren in der Kammerrechnung noch folgende Rubriken: auf wochentliche gemeine Gebäude, auf die Gebäude der drey Höfe Kropshausen, Wellrieth und Seehof, auf die Weingärten und den Herbst, auf die Altwasser und Schiffe, auf Ver-

legung der Schmiede, zur Erhaltung des Reichs-Kammergerichts, auf Zehrung abgeordneter Räthe, auf Zehrung der Reuter und der streifenden Rotte, auf Auslösung fremder Gäste, auf Rechtshändel am Kammergericht, auf Dienstgeld vom Hause aus, auf schadhafte Pferde, auf das Zeughaus, auf Handwerksleute, auf Wachs in die Kirche, und für Wächter, Taglöhner, Mahler, Goldschmiede, für Roßarzney, Zaungeld und Fuhrlohn, welche zusammen ungefähr 13323 fl. betrugen.

Hierin war noch die Auslage für die Kost der Personen, welche das Land- Lehen- und Hofgericht besaßen, und ehemals am Hofe gespeiset wurden, desgleichen auch die Zehrung der Amtleute und Keller, wenn sie vorgefordert wurden, und Rechnung stellten, nicht begriffen, weil man die Summe nicht mit einiger Zuverläßigkeit bestimmen konnte. Doch belief sich nun schon die ganze Summe der bisher berechneten Ausgaben auf 30,547 fl.

Künftig sollte auch noch nach dem Vorschlage der Deputation ein Kammerrath und ein Streif angeordnet werden.

Dieser Kammerrath sollte aus einem Domherrn, einer ehrlichen und tauglichen Adelsperson, aus dem Kammermeister und Rentmeister bestehen, und seine Sitzungen in der Stadt in der Kanzley-

stube halten. Zu dem Ressort dieser neuen Stelle sollten billig die Bestallungen, Schuld- und andere Verschreibungen, die Einnahme des Ungelds, der Steuer und anderer Anlagen gehören, folglich der Bestallungs- Ungelds- und Steuerschreiber, welche bisher zu dem Personale der Kanzley gerechnet wurden, zum Kammerrathe gezogen werden. Nebst diesen sollten noch zwey Schreiber mit Rath des Kammer- und Rentmeisters angestellet werden, so, daß das neue Landescollegium mit acht Personen bestellet wäre. Die Auslagen für die Besoldung dieser Personen glaubte die Deputation nicht geringer als zu 1500 fl. anschlagen zu müssen.

Zur Sicherheit des Landes einen Streif anzuordnen, war der Deputation zweyter Vorschlag. Sie glaubte, man sollte die Diener vom Hause aus vorladen, und ihnen den Antrag machen, statt einer Jahrsbesoldung einen Monathssold, 15 fl. etwa für ein Pferd anzunehmen. Mit 30 Reutern glaubte man den beabsichteten Zweck zu erreichen; alle Diener vom Hause aus, welche dazu sich nicht wollten brauchen lassen, oder untauglich wären, sollten, weil sie ohne das nicht viel nützten, beurlaubet werden.

Statt der Reisigen, welche seither zu den Zentgrafen-Aemtern angestellet worden, sollten künftig Bürger oder Bauersleute genommen werden, wel-

che stäts bey der Zent blieben, und diesen Aemtern auch mit mehr Verstand abwarten könnten.

Der Streif selbst sollte folgender Gestalt organisirt werden. Die Reuter sollten in zwey Rotten getheilet, eine von einem Hauptmanne und die andere von einem Lieutenant geführet werden. Die Mannschaft sollte alle drey Monathe gemustert werden, täglich im Streifen begriffen, doch im Nothfalle immer zu finden seyn; übrigens sich ehrlich halten, weder Klöster noch Unterthanen mit Atzung beschweren, sondern um ihr Geld zehren.

Die Unkosten für diese Reuter berechnete man nur auf . . . . . 3500 fl.
weil man durch Beurlaubung einiger Diener vom Hause aus, welche zur Streifrotte sich begeben würden, etwas zu ersparen rechnete.

Die endliche Summe aller berechneten Ausgaben auf das Regiment, die Hofhaltung, den Kammerrath, die streifenden Reuter, war also 35,547 fl.
Hiezu noch die zuerst berechnete Summe für Besoldungen und Reparaturen auf dem Lande und wegen der Schulden des Stifts . . . . . 77,263 fl.
war die Totalsumme aller Ausgaben 112,810 fl.
die Einnahme zu 79,950 fl.
abgezogen, blieb ein Defizit von 32,860 fl.
Dieses würde noch größer geworden seyn, wenn die

Deputation diejenigen Kapitalien, welche die Stiftsunterthanen dargeliehen hatten, und andere beträchtliche Summen, um welche Güter des Stifts den Gläubigern eingeräumet waren, hier in Rechnung gebracht hätte.

Die Deputation führte nun zum Schlusse ihres Rathschlags dem Fürsten die Lage des armen Stifts zu Herzen, und bath ihn, die neue Ordnung sich gefallen zu lassen; er sey ja nicht allein fürstlich, ehrlich und wohl unterhalten, sondern auch mit Kämmerern, edeln Knaben, Truchsessen, Hofjunkern und anderen Dienern stattlich und besser jetzt als vorhin versehen; er sey auch, wenn er zu Reichstägen oder Fürsten reisen müßte, dermassen gefaßt, daß er immer bis hundert Pferde von Domherren, Räthen, Amtleuten und Streifreutern haben werde. Das Land werde sich wieder erholen; die Geistlichkeit, Ritterschaft und Landschaft würden ihre Hülfe nicht versagen; und dadurch werde die Schuldenlast von Tag' zu Tage geringer, und endlich die Einnahme der Ausgabe wieder gleich werden.

Der Bischof Friedrich war ein unbiegsamer und rauher Mann. Nothgedrungen willigte er jetzt zwar in alles, was man ihm zur Verminderung der Staatslast vorschlug: allein bald wollte ihm die neue Ordnung der Dinge nicht mehr gefallen; er

glaubte, das Land und er hätten sich bey der alten Regiments- und Hofverfassung besser befunden, und kehrte daher zur alten Ordnung zurück. Nun war es eine natürliche Folge dieser alten regellosen Haushaltung, daß nichts zureichen wollte, daß die Kassen leer geschwelgt, und die Gläubiger nicht befriediget wurden, wobey endlich der völlige Ruin des Landes hätte erfolgen müssen. Da Friedrich endlich selbst wieder zur Besinnung kam, so fanden die wiederholten Erinnerungen des Domkapitels wieder Gehör, und es kam im J. 1564 (auf St. Andreas Tag') abermals ein Vertrag zu Stande, welcher die Verfassung und Oekonomie des Landes und Hofes neu organisirte.

Es wurde ein Regimentsrath angeordnet, der aus drey Domherren, drey weltlichen edeln Räthen, dem Kanzler und einem Sekretär bestehen sollte. Der Wirkungskreis dieser höchsten Behörde war allumfassend; er hatte alle weltliche Angelegenheiten und Geschäfte ohne Ausnahme zu besorgen; von ihn giengen alle Verordnungen und Verfügungenaus; ihm gebührte die Oberaufsicht über des Staats Einnahme und Ausgabe, und überhaupt de oberste Staatsverwaltung. Der Bischof versprach, diesem Regimentsrathe keinen Eintrag zu thun, und den Anordnungen desselben sollte gänzlich und unbedingt Folge geleistet werden.

Doch wurde alles im Namen des Bischofs verhandelt und erlassen; die Schreiben an Fürsten und Kurfürsten von ihm unterzeichnet; ihm auch immer in wichtigen Sachen Vortrag erstattet, jedoch dergestalt, daß der Regimentsrath nur alle Samstage über das Wichtige, was der Kanzleyrath, der täglich hier statt sonst dem Bischofe referiren mußte, die Woche hindurch vorgetragen hatte, Bericht erstattete. Der Bischof behielt sich ferner vor, daß ihm alle Neuigkeiten mitgetheilet, alle Concepte zur Durchsicht gegeben, Amtleute und Diener mit seinem Vorwissen angenommen oder entlassen werden sollten; übrigens sollte man ihn mit kleinen Sachen unbehelliget lassen; er wollte immer nach dem Gutachten des Regimentsraths handeln, doch möchte man ihm auch nicht mehr zu thun ansinnen, als gerade nothwendig sey.

Der Regimentsrath wurde aus folgenden Personen zusammengesetzt: aus dem Domdechant Erasmus Neustetter genannt Stürmer, aus den Domherren Michael von Lichtenstein und Albrecht Freyherrn zu Limpurg, aus dem alten Hofmeister Hanns Zobel, dem Hofmeisteramtsverweser Sebastian von Crailsheim, und aus dem Jörg von Lichtenstein, welcher das Marschallamt versehen solle. Der Hofmeister und Marschall wurden als solche dem

Regimentsrathe allein untergeordnet, und waren nur zur Vollziehung seiner Befehle verbunden. Dem Regimentsrathe waren ferner der Kanzler Balthasar von Hellu, und der oberste Schreiber und Sekretarius Hagen zugetheilt.

Um der Finanzen mehr mächtig zu werden, mußte der Regimentsrath dem Bischofe ein Deputat festsetzen. Friedrich sollte auf dem Marienberge wohnen. Das zur Huth des Schlosses nöthige Personale wurde auf folgende Individuen eingeschränkt: 1 Ober= 1 Untervogt mit 4 Pferden, 1 Reuterhauptmann mit 2 Pferden, 18 Einspännige, 1 Trompeter, 4 Pferde zu dem Schiffe, 4 Pferde zum Bosselstall, einen Knecht mit 2 Pferden, der Nürnberger zugeordneten Hauptmann mit 1 Pferd, 6 Provisaner, 18 Wächter, 6 Thorwarte, 1 Bereiter, 3 Schmiede, 2 Schlosser, 1 Wagner, 1 Mühlmeister, 1 Wägmeister, 5 Zeug= und Büchsenmeister, 1 Schiffmann mit 1 Knecht, 1 Bronnenknecht, 1 Oberschenk mit 2 Knechten. Dieses Personale sollte von dem Bischofe von seinem Deputate unterhalten, doch von dem Regimentsrathe angenommen, und auch ohne Hinderniß des Bischofs wieder beurlaubt werden. Hingegen stand es ganz in des Bischofs Willkühr, die Personen, welche mehr ihm warteten, wie Koch, Keller, Bäcker, Schenken, Kämmerer, Hofmarschall, anzuneh=

men und zu verabschieden. Der Bischof nahm ferner die Verköstigung der Landgerichts-Beysitzer, die sonst als Räthe kein Kostgeld hatten, und des Landgerichts wegen sich hier einfanden, und der Geleitsreuter auf die beyden Frankfurter Messen, was Kost und Hufschlag anging, auf sich. Nicht weniger sollte der Bischof den 40 Landsknechten, so lange die am Hofe blieben, Essen und Trinken reichen lassen. Einen Thürmer zu ernennen, den er auf seine Rechnung nehmen wollte, behielt sich derselbe besonders vor; so wie er überhaupt edle und unedle Diener, so viel ihm wohl gefallen würde, ohne Einrede des Regimentsraths anzunehmen unbeschränkte Macht haben wollte. Das Deputat bestand in jährlichen 8000 fl. in vierteljährigen Raten, in 200 großen Maltern Haber, in Heu und Strohe nach Bedürfniß, und in dem nöthigen Brennholze, welches zur Frohn auf den Marienberg geliefert wurde. Nebst dem sollten dem Bischofe Ochsen, Hämmel und Schweine nach dem Kaufsanschlage überlassen werden. Er bezog die Herbst- und Faßnachtshühner, Ostereyer, Käs und Schmalz, welches alles jährlich von den Aemtern Aschach und Werneck geliefert werden mußte. Der Seegarten sammt dem Forellen- und Lachsfange, die 2 kleinen Seen zu Guttenberg mit der Gartennutzung, dem Wiesen- und Feldbau daselbst blie-

ben ihm gleichfalls überlassen. Die 40 Landsknechte wurden von der Kammer besoldet, und dem Bischofe für jeden Mann 4 fl. Kostgeld vergütet. Der Hofschultheiß, auch der Ankläger, welche sonst am Hofe gespeiset wurden, sollten in Zukunft von der Kammer Kostgeld erhalten. Für die Bothen-Mahlzeiten wurden dem bischöflichen Deputate noch 200 fl. zugelegt. Die Lösung der fremden Herren und Gäste aus der Herberge nahm die Kammer auf sich; doch war dem Regimentsrathe die Aufsicht hierüber vorbehalten. Der eben gegenwärtige Vorrath an Wildpret, Gewürzen, Gemüßen und anderen Kuchenspeisen wurde dem Bischofe ohne Aufrechnung ganz zugestellt; Ochsen, Schweine und Salz aber mit ihm getheilt. Wein und Getreid wurden billig angeschlagen, und an dem Deputate der 8200 fl. abgezogen.

Nun schien alles wieder im Geleise zu seyn, als der Regimentsrath seine Verwaltung angetreten hatte, und dem Bischofe überlassen war, mit seinem Deputate wohl oder übel hauszuhalten. Indessen ging es dieser neuen Ordnung nicht besser, als der ersten: Friedrich war der Einschränkung bald satt, und bekam Lust, alles wieder auf den alten Fuß herzustellen. Er ließ, kaum waren zwey Jahre verflossen, dem Domkapitel sagen, daß er den Regimentsrath wieder abschaffen, jedoch,

zum Beweise, daß er nicht nach seinem Kopfe zu regieren Willens sey, nach altem löblichen Herkommen sich geheime Räthe auswählen wolle, um mit diesen die wichtigen Geschäfte zu erwägen; die neue Hofhaltung habe nichts erspart, vielmehr sey an Wein, Getreid und Geld mehr als sonst aufgegangen; hätte man das alte Wesen gelassen, so wären alljährlich über 20,000 fl. gesparet wurden. Besonders beschwerte sich Friedrich über die großen Besoldungen, die man den Räthen und Dienern angewiesen hatte: sonst, setzte er hinzu, als das Stift noch in der Silbergrube gestanden, habe man mit dem Gehalte, das jetzt Einem gegeben werde, ihrer Drey besoldet; für das Personale der Kammer habe man vormals nicht mehr als 100 fl., seit der neuen Ordnung aber ungleich mehr ausgegeben: es sey kein anderes Mittel, dem Uebel abzuhelfen, als wenn das Kostgeld der Kanzley- und Hofofficianten wieder aufgehoben, die Kammer wieder nach Hofe verlegt, und die starke Besoldung herabgesetzet werde. Das Domkapitel antwortete hierauf, es würde nie daran gedacht haben, eine neue Ordnung der Dinge vorzuschlagen, wenn der Fürst sich in die damals besonders traurige Lage des Stiftes geschickt, und solche Maßregeln ergriffen hätte, welche den drohenden Untergang abzuwenden, und Treue und Glaube zu erhalten im

Stande gewesen wären: wenn er die Kanzley mit redlichen und tauglichen Personen besetzt, und sich gegen dieselben so bezeiget hätte, daß sie hätten bleiben mögen, und mehr Lust als Verdruß im Dienste gehabt hätten; er habe die gegenwärtige Ordnung der Dinge genehmiget, dieselbe möge daher auch ferner beybehalten werden; um schlechte Besoldung werde kein brauchbarer Mann dienen, man sey aber gar wohl zufrieden, wenn er die Besoldungen ohne Nachtheil für den Dienst herabsetzen könne, so wie, wenn er wegen des Kammerraths eine bessere Einrichtung zu treffen wisse; er habe der Ritterschaft und Landschaft versprochen, seine Hofhaltung aufs engste einzuziehen: halte er nun nicht Wort, und hindere er dadurch die von den Ständen bewilligte Kontribution, so werde das Domkapitel seine Unschuld darzulegen wissen. Diese männliche Sprache des Domkapitels drang durch: der Bischof erwählte zwey Mittelspersonen, den Dompropst Michael von Lichtenstein und den Ritter Georg Ludwig von Seinsheim, welche endlich einen neuen Vertrag veranlaßten, worin wieder eine neue Staats- und Hofhaushaltung festgesetzt wurde: seit Friedrichs Regierung nun schon die dritte Organisation.

Der Regimentsrath wurde abgeschafft: an die Stelle trat die gewöhnliche Raths- und Kanzleystube. Die zum Rathe verordneten Domherren, auch alle weltliche, edle und gelehrte Räthe machten einen Rath aus, der alle Landes- und gemeine Angelegenheiten behandelte, und mit des Fürsten Vorwissen und Bewilligung verordnete und vollzog. Aus diesem gemeinen Rathe wurden vier geistliche und vier Adelspersonen, nämlich aus dem Domkapitel der Dompropst und Domdechant, Schenk Albrecht Herr zu Limpurg und Johann Egloff von Knöringen, der Hofmeister, der Marschall, der alte Hofmeister Hanns Zobel und der Kanzler zu geheimen Räthen ausgewählt, und ihnen ein geheimer Sekretär beygegeben: diese sollten alle wichtige und geheime Sachen in einem abgesönderten Rathe vornehmen und erwägen, und über ihre Entschließung dem Fürsten ungesäumt Vortrag erstatten. Stimmte des Fürsten Meinung mit dem Beschlusse des geheimen Raths überein, so sollte derselbe sogleich in Vollzug gesetzet werden; sey der Fürst hingegen anderer Meinung, so sollten seine Bedenken den geheimen Räthen vorgetragen, und alsdann das, was die Stimmenmehrheit entscheide, ohne weitere Einrede vollzogen werden.

Zur Beschleunigung des Gangs der Geschäfte wurde folgende Kanleyordnung entworfen: Die

Räthe sollten täglich zu gebührlicher Stunde erscheinen; alsdann sollte der Domdechant, und in dessen Abwesenheit der folgende Domherr die laufenden Sachen vortragen, und Umfrage halten. Der Fürst sollte täglich, wenn es möglich wäre, vor dem Essen, oder nach Gelegenheit sogleich nach der Mahlzeit die Relation, welche der Hofmeister und Kanzler, oder die Referendarien, deren immer zwey, und darunter allzeit eine Adelsperson seyn sollten, abzustatten hätten, anhören, und ohne viele Verzögerung abfertigen.

Alle Missiven, die nicht zu des Fürsten eigenen Händen gestellt waren, durften in der Kanzley erbrochen werden; andere hingegen wurden dem Fürsten unmittelbar eingehändigt, der sie dann nach dem größeren oder geringeren Interesse des Inhalts entweder an die Kanzley oder an die geheimen Räthe gelangen ließ.

Der Fürst war ermächtigt, über die Anzahl der verordneten geheimen Räthe noch einige aus dem Domkapitel und der Ritterschaft, wozu Georg Ludwig von Seinsheim, Valtin Fuchs zu Wiesentheid, Veit Ulrich von Schaumburg zu Dundorf, und Eirich von Münster in Vorschlag gebracht wurden, als Räthe von Haus aus zu bestellen, welche bey Kriegshändeln und an-

deren wichtigen Vorfallenheiten alle oder zum Theil beschrieben und erfordert werden könnten.

Wie wenig man dem Fürsten zutraute, leuchtet besonders aus der Bestimmung hervor, daß er fremde Gesandte und Bothschaften, welche in Geschäften herkämen, nicht allein anhören und beantworten, sondern wenigstens zwey geheime Räthe, einen geistlichen und weltlichen, beyziehen, und mit derselben Zustimmung handeln sollte.

Die Kammer wurde nach dem Wunsche des Fürsten wieder nach Hofe verlegt. Der Kammermeister, Zahlmeister, Rentmeister, der Zoll- und andere Kammerschreiber sollten, wie vor Alters, zu Hofe seyn, dort einnehmen und ausgeben, und ihre andere Geschäfte verrichten. Wichtige Sachen, welche einer besonderen Erwägung bedürften, sollten an den Fürsten und die geheimen Räthe gebracht, dort entschieden, und alsdann dem Kammer-Personale zur Verrichtung und Execution übertragen werden.

Mit der Hofhaltung gingen folgende Veränderungen vor. Das Kostgeld wurde aufgehoben, und alle Personen, welche sonst den Tisch am Hofe hatten, wurden wieder dahin angewiesen. Auch darin ward also dem Fürsten nachgegeben. Der Fürst bekam die ganze Hofhaltung in Verlag. Die Kammer

mer nahm die Besoldungen der edeln und gelehrten Räthe, der Sekretarien und anderen Kanzley-Personen, der Amtleute, Vögte, Keller und Schultheißen, der Diener vom Haus' aus, der Rittmeister und Jahrsreuter, die Zehrung der Gesandten auf Reichs- Kreis- Bundes- und anderen dergleichen Tägen, die Bezahlung des großen und kleinen Vorrathes für den Landsberger Bund, die Verzinsung der übrigen Schulden, welche die Clerisey und Landschaft nicht auf sich genommen hatte, die Ausgaben auf den Bau zu Königshofen, und andere dergleichen nothwendige Gebäude auf dem Lande, die Bezahlung der noch auf einige Jahre der Stadt Nürnberg schuldigen 25,000 fl., 500 fl., welche man etliche Jahre zu dem Landsberger Bunde zu bezahlen hatte, die Kosten zur Erhaltung des kaiserl. Reichskammergerichts, und der dort hängenden Rechtssachen, und endlich alle unvorgesehene Kriegs- und andere dergleichen, auch Reichsanlagen auf ihre Rechnung.

Zur Bestreitung des überkommenen Verlags der ganzen Hofhaushaltung und anderer derselben anhängigen, in dem vorerwähnten Kammer-Etat nicht spezifizirten Auslagen wurde dem Fürsten ein Deputat von 15000 fl. an die Kammer angewiesen. Getreid, Wein, und andere Haushaltungs

Bedürfnisse sollten ihm nach billigem Anschlage verabfolgt werden, und zwar das Malter Getreids allerley Frucht um $1\frac{1}{4}$ fl., das Fuder Ehrenwein um 12 fl., das Fuder Rathswein um 7 fl., das Fuder Gesindwein um 6 fl., ein Centner Hecht um 7 fl., ein Centner Karpfen und Urfen um 4 fl.: alles auf Abrechnung an dem Deputate. Holz, Heu, Stroh, die Zinshühner, Eyer, Gänse, Käse, wurden dem Fürsten, wie sonsten, ohne Anschlag frey überlassen. Nicht weniger blieben ihm auch die fürstlichen Jagden, die Forellen- und andere Fischbäche, der Lachsfang, der Seegarten, das Schloß Guttenberg mit seinen Nutzungen auf eigenen Verlag zum Genusse. Die Weinberge unter dem Marienberg, am Scharlach, Stein und Schalksberg wurden dem Fürsten so wie zum Baue auf eigene Rechnung, so auch zur Beziehung des Ertrags hingegeben: doch mit dem Vorbehalte, daß er zu Zeiten großen Potentaten und Fürsten von dem berühmten Gewächse am Scharlach und Stein Verehrung thun sollte, wogegen ihm aber so viel, als er von dem herrlichen und ehrlichen Trunk' abgeben würde, von anderem guten Wein erstattet werden müßte. Die Zehrungsköften, welche der Fürst auf Reisen im Lande mit Domherren, Räthen, Junkern und Hofgesinde verursachen würde, sollten am Deputat demselben abgezogen wer-

den. In Rücksicht solcher Kosten hingegen, welche der Aufenthalt hoher Potentaten, Kaiser und Könige dahier veranlaßte, wurde nach billiger Rücksprache mit dem Domkapitel dem Fürsten Vergütung versprochen. Gleicher Gestalt wurde zugesagt, daß zur Bestreitung der Kosten des Aufenthalts am Reichstage, wenn der Fürst auf kaiserliche Mahnung selbst erscheinen müsse, nach vorhergehender Berathschlagung mit dem Domkapitel eine besondere Summe über die 15000 fl. ausgesetzt werden sollte.

Der Fürst allein sollte nicht Macht haben, Räthe und Diener anzunehmen und zu beurlauben; dieses, so wie die Bestimmung des Gehalts sollte nur mit Vorwissen und Zustimmung des Domkapitels und der geheimen Räthe geschehen.

Alles, was von der Einnahme der Kammer nach voller Entrichtung des Deputats und Bestreitung der regulirten Ausgaben übrig bliebe, wurde zur Bezahlung der Zinsen und Kapitalien bestimmt, welche die Landstände auf sich genommen hatten; weil der Fürst den drey Ständen, der Clerisey, der Ritterschaft und gemeinen Landschaft versprochen hatte, von des Stifts gewöhnlichem Einkommen zur Tilgung der Schuldenlast beyzutragen. Der gedachte Kasseüberschuß sollte ferner auch zur Bezahlung der jetzigen und künftigen Türkensteuer,

weil die arme Landschaft dieselbe zu bezahlen nicht vermöge, und endlich zur Anlegung eines Kassevorraths für schlimmere Zeiten verwendet werden.

So war endlich wieder Ruhe und Ordnung geworden: ohne diese wäre des Landes Verderben entschieden gewesen. Friedrich regierte noch fünf Jahre unter dieser heilsamen Vormundschaft des Domkapitels; das Land wurde wenigstens vor dem gänzlichen Verderben verwahret; ohne diese Vorsorge würde es dem Regierungs Nachfolger Julius nicht möglich gewesen seyn, dasselbe in einen blühenden Zustand zu versetzen, und so viel für den Staat und die Kirche zu leisten, als er während seiner 43jährigen Regierung und während äußerer und innerer Bewegungen in Teutschland wirklich zur Bewunderung der Nachwelt geleistet hat.

Beytrag zur Geschichte der Schweden zu Wirzburg von 1631 — 1635.

Der Sieg, den Gustav Adolph, der Schweden König, am 7. Sept. 1631 bey Leipzig über Tilly's sieggewöhntes Heer erfocht, war ein großer Gewinn für die Sache des Protestantismus, und für die Absichten des Siegers, der sich zum Beschützer desselben aufgeworfen hatte. Offen lagen nun die reichen Länder der Liga, und bothen Hülfsmittel, den Krieg mit Vortheil fortzusetzen, in Menge dar. Auch versäumte der König nicht, dieselben sogleich in Besitz zu nehmen. Am 14. October erschienen schon schwedische Truppen vor Wirzburg, und am nämlichen Tage hatte eine Abtheilung derselben die Vestung Königshofen besetzt. Die Hauptstadt machte bald Anstalt, sich dem Sieger zu übergeben; das Bergschloß aber, der Marienberg genannt, mußte von den Schweden wegen der tapfern Gegenwehr des Befehlshabers mit Sturm eingenommen werden.

Die Besitznahme der Schweden von Franken war nicht die gewöhnliche eines Feindes, der sich damit begnüget, die Hülfsmittel seines Gegners zu vermindern und zu vernichten; sondern Gustav Adolph, nicht damit zufrieden, alle Vorräthe sich

zugeeignet, und ungeheure Geldsummen erpresset zu haben, ging mit dem Gedanken um, die bisherige Verfassung des Landes zu vernichten, und aus dem schönen Bisthume eine Provinz für sich zu bilden. Kaum war er im Besitze der Stadt und des Schlosses, als dieser Gedanke in Vollzug gebracht wurde. Er ordnete eine eigene Regierung an, ernennte einen Rechtsgelehrten von Schweinfurt, Dr. Fabricius Schmidt genannt, zum Kanzler, bestellte königliche Statthalter, und einen Kriegsrath des evangelischen Bundes, eine Kammer, und ein evangelisches Consistorium; überhaupt wurde die ganze bisherige Landesregierung in eine neue Form gegossen.

Der König war freygebig mit den eroberten Gütern, schenkte ganze Aemter und Klöster den ihm zugethanen evangelischen Grafen von Wertheim, von Hohenlohe, von Hanau, auch vornehmen und verdienten Befehlshabern seines Heeres; daher fand er leicht Beyfall und Unterstützung seines Unternehmens. Aber noch mächtiger wirkte bey Mächtigen und Geringen im Volke das Interesse der Sache, für welche die Schweden und die mit ihnen verbundenen Völker zu fechten vorgaben, das große Losungswort: Evangelium und Freyheit! Seit Luthers Erscheinung waren viele Franken seiner Meinung und seine warmen An=

hänger geworden; aber die Bischöfe hatten sich immer der Ausbreitung der neuen Grundsätze mit Macht widersetzt; noch neu im Gedächtnisse waren die harten Maßregeln, welche die Bischöfe Julius und Philipp Adolph gegen diejenigen genommen hatten, welche nicht zu der katholischen Confession zurückkehren wollten; in jedem schwedischen Soldaten verehrten daher die unterdrückten, im Lande noch sehr zahlreichen Lutheraner einen Vertheidiger des Evangeliums und ihrer Gewissensfreyheit, denen sie freundlichen Empfang und Beförderung des göttlichen Unternehmens schuldig zu seyn glaubten; so ungefähr, wie in unseren Zeiten viele mit Träumen von der beßten Welt beschäftigte Männer im Anfange des Revolutions Krieges in den Franzosen die Befreyer des Menschengeschlechtes und die Rächer der unterdrückten Menschheit erblickten, und sich für verbunden hielten, zur Vollendung des großen Unternehmens hülfreiche Hände zu biethen.

Vorzüglich thätig zur Unterstützung der Schweden zeigte sich ein Theil des fränkischen Adels. Luthers Lehren hatten bey denselben frühzeitig Eingang gefunden; man erinnere sich an den mächtigen Schutz, den ein fränkischer Ritter dem allenthalben bedrohten Reformator anboth, und an den Mann, der mächtiger noch durch seine Feder

für die Ausbreitung der neuen Lehre wirkte, an den Franken Ulrich von Hutten. Wahrscheinlich fand diese neue Lehre so leicht Eingang bey den Rittern, weil sie das Streben derselben nach Unabhängigkeit begünstigte; seit dem Luther so kräftig gegen die weltliche Hoheit der Bischöfe sich erkläret, und die ganze Heftigkeit seines Temperaments ausgelassen hatte, um sie herabzuwürdigen, mag es den Rittern doppelt verhaßt geworden seyn, von den Bischöfen abzuhängen; sie wurden um so wärmere Vertheidiger der Grundsätze Luther's, weil sie durch dieselben früher dahin zu gelangen hofften, sich von den Territorien loszureißen, und ein unabhängiger, blos dem Kaiser unterworfener Körper zu werden. Ihre Anmaßungen waren seit jener Zeit offenbar mit jedem Tage gestiegen, und, von den Kaisern trotz der unverkennbaren Territorial-Subjection heimlich und öffentlich begünstiget, waren sie im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ihrem Ziele schon nahe gekommen.

Als die bekannte Union der evangelischen Stände zu Stande gekommen war, hielten auch die Ritter in Franken, denen nun schon die ersten Schritte zur Reichsunmittelbarkeit gelungen waren, für zweckdienlich, sich an dieselbe anzuschießen. Die vier Ritterorte Baunach, Gebürg, Stei-

gerwald, Rhön und Werra ließen sich damals diese Verbindung sehr angelegen seyn; „man sehe, meinten sie, handgreiflich, daß die Begebenheiten im Reiche nicht von Menschen, sondern von Gott geleitet würden; es sey ein allgemeines evangelisches Wesen, weil es die Gewissens Freyheit, das Kleinod eines jeden Menschen angehe; man müsse jezt ein Auge auf die Stifte haben, und sie beobachten; von der Neutralität lasse sich, da alles über und über gehe, kein Vortheil erwarten, vielmehr sey Theilnahme an den Begebenheiten das beßte Mittel, sie gegen die Landsasserey zu bewahren, und eine Unmittelbarkeit zu behaupten; sey der Krieg einmal ausgebrochen, so seyen die Neutralisten gleich den Maden im Käse preisgegeben, und dürften von der evangelischen Union keine Hülfe erwarten." So verbanden sich also die Ritter unter einander gegen ihre Fürsten, die im katholischen Gegenbunde begriffen waren. Die Feindseligkeiten, welche sie verübten, wurden ihnen zwar reichlich vergolten, als die Liga das Uebergewicht über die Union erhalten hatte; allein mit Gustav Adolph's Siege bey Leipzig erwachten die gedemüthigten Ritter wieder. Der König war es auch, der die noch sehr schwankende obgleich schon lange affektirte Reichsunmittelbarkeit derselben zu befestigen strebte; denn sie waren Werkzeuge in seiner

Hand gegen ihre eigenen Fürsten. Die Ritter betrugen sich, indem sie sich dem schwedischen Heere anschloßen, sehr ausschweifend, weil sie glauben mochten, nun sey der jüngste Tag für die Bischöfe gekommen. Zu allem, was das Verderben des Landes und die Vernichtung der Verfassung befördern konnte, bothen sie dem Könige ihre Hülfe. Veit Ulrich Truchseß von Wetzhausen, und Hanns Herrmann von Rothenhahn wurden königliche Statthalter; Hanns Christoph von Stieber Oberschultheiß zu Wirzburg; Wolf Bernhard von Krailsheim Mitglied der neuen Landesregierung; Melchior Reinhard von Berlichingen und Hanns Kasimir von Schaumberg saßen im königlichen und des evangelischen Bundes Kriegsrathe; Hanns Otto von Schaumberg ward Oberamtmann der sämmtlichen Rhönämter; die königlichen Obersten von Truchseß und von Thüngen warben, der eine in den oberen Aemtern des Stifts, der andere im Gaue, für die schwedische Armee; Hanns Eirich von Münster und Pankraz von Stieber befanden sich bey dem königlichen Generalstabe im Lager; und so hatten auch die anderen Ritter sich herbeygedrängt, um königliche Räthe, Beamten und Offiziere zu seyn. In ganzen Haufen lagerten sich einige im Lande,

trieben Kontributionen ein, preßten und quälten Bürger und Bauern; „der alte Bösewicht, sagt ein Beamtenbericht von dem alten Obersten Wolf Adam von Steinau, durchächtet mit Plündern, Rauben, Stehlen, Morden und Tyrannisiren das Land, lebt mit seinen zusammengeklaubten Gänse- und Hirtenbuben zu Gerolzhofen, brandschatzet die armen Leute so, daß deren viele Hungers sterben, oder entlaufen, und in Wäldern verschmachten müssen; er hat ungefähr zwey hundert Reuter, lauter rebellische fränkische Edelleute bey sich." Ein lebhafteres Bild dieses Zustandes können wir uns wohl nicht denken, als wenn wir die im Aufruhr gegen ihre katholischen Fürsten begriffenen Ritter zur Zeit der schwedischen Herrschaft in Franken mit den teutschen Klubisten zur Zeit der französischen Eroberung und Besitznahme der teutschen Reichsländer in unseren Tagen vergleichen.

Mit den vorüber gehenden Vortheilen war indessen der Adel nicht zufrieden: ob er gleich geglaubt haben mochte, die schwedische Regierung, mit der er sein Schicksal so enge verknüpfte, werde von ewiger Dauer seyn; er dachte vielmehr darauf, sich jetzt solche Vortheile zu erwerben, welche unabhängig von den gegenwärtigen Zeitumständen für die Zukunft seine politische Existenz nicht nur sichern,

sondern auch verherrlichen konnten. Es war den Rittern besonders unangenehm, zu sehen, daß der König die Klöster und Stifte in Franken an Fürsten, Grafen und Herren, selbst an Städte verschenkte, ohne der gemeinen Ritter bey dieser königlichen Freygebigkeit zu gedenken, denen doch nach ihrem Wahne dieselben — als vermeintliche Stiftungen ihrer Voráltern — besonders zugeeignet werden sollten. Ferner war den Rittern um Bestätigung und Vermehrung ihrer bisherigen Privilegien zu thun, welche ihnen von den Territorial-Herren als excessive Befreyungen nicht zugestanden werden wollten. Endlich waren sie auch sehr über die Grundsätze aufgebracht, welche man bey den Lehenhöfen in Ansehung der Lehensfolge und der übrigen Lehensverhältnisse von jeher geltend gemacht hatte, welche aber erst seit wenigen Jahren von den Vasallen waren bestritten worden.

Indessen schränkte sich jetzt das Bestreben der Ritter nicht darauf ein, diese Grundsätze zu ihrem Vortheile abzuändern, ihre Privilegien zu erweitern, und die Stifte und Klöster an sich zu ziehen; der Flug ihrer Wünsche ging noch weiter: sie wollten künftig nicht nur einen reichsunmittelbaren Körper ausmachen, sondern auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistägen, und zwar im Range noch vor den Städten haben. Um zu die-

sem Zwecke zu gelangen, glaubten sie am schicklichsten zu verfahren, wenn sie sich an den König unbedingt auslieferten, seine Forderungen an Geld und Mannschaft genau befriedigten, sogar seinen Wünschen zuvorkämen. Daher wurde im April des J. 1632 zu Wirzburg ein Rittertag gehalten, wo alle diese und noch mehrere Angelegenheiten zur Sprache kamen. Hier wurde nun der folgende merkwürdige Receß abgefasset.

Zu vernehmen, daß heüttiger Ritter Conuent vnd Ausschußtag aller 6. RitterOrtt in Francken, vornemblich vmb nachvolgender gantz erheblichen vrsachen willen angesehen vnd gehalten worden, Indeme nemblich bey des Durchleüchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Gustaui Adolphi, Königs der Reiche zue Schweden, Großfürstens in Finlandt, Hertzogs zue Esten vnd Carellen, Herrn über IngerMannlandt, vnsers gnedigsten Königs und Herrens, glückhlicher Ankunfft in Fränckhischen Craiß vnd Bemächtigung des Stiffts Wirtzburg vnd Hertzogthumbs Franckhen, vf Ihro königl. Mayt. gnedigst schrifftliches begehren vnd beschehene Abordtnung, der löbliche Fränckhische Reichs-Ritterstandt, in deroselben deuotion sich sobalden nicht allein vnderthenigst ergeben, sondern auch Ihro königl. Mayt. der sambtlichen Reichs Ritterschaft in Franckhen vnd deren verwandten adellichen mitglidern alle königl. gnadt, protection, schutz vnd schirm, auch denselben sowol bey Ihren habenden priuilegien und herkommen zue manuteniren, alß auch dieselben zue vermehren vnd zue

extendiren gnedigst bewilliget, daß derentwegen in sonderlicher Betrachtung, daß andere Fürsten, Graven, Herrn vnd Stände, so jn vnd ausserhalb des Fränckhischen Craises bey Ihrer königl. Mayt. sich starckh insinuiren, vnd ansehnliche donationes von den Stifftern in Franckhen, so von dem Fränckhischen Adel herkommen vnd gestifftet, zue nicht geringen præiuditz deßhalben erlangt, mehr gedachter Ritterstandt sich vnd Ihro Posteritet auch in gepührende Obacht nehme, vnd durch persöhnliche schickhung an Ihro königl. Mayt. obligender notturfft nach Ihre vnderthenigste petitiones vnd Werbungen vnverzüglich, weil periculum in mora, anbringen lassen mögten, Alß seindt zu sollicher gesandtschafft die wolEdle, gestrenge vnd mannhaffte, Wilhelm von Goldtstein, der königl. Mayt. zue Schweden verordtneter General Leütenant vber die Cauagleria, Bernolff von Crailßheim, höchstgedachter Ihrer königl. Mayt. Hofmarschalckh vnd Obrister zue Roß, Valtin Heinrich Rüdt von Collenberg, königl. Mayt. Ambtmann zue Bischoffsheim an der Tauber, vnd Hanß Philipß Grüebler von vnd zue Herolzberg, königl. Mayt. bestellter Rittmaister, per maiora deputirt, welche fürderlichst mit schreiben sich mit sollicher legation beladen zue lassen, freundtlich zue ersuchen, So auch einer oder der ander es abschlagen, oder sich entschuldigen würde, doch nichts wenigers von dem andern etwa betreffenden falß, mit zuziehung der auch wolEdlen, Gestrengen vnd Mannhafften, Hansen Eürichs von Münster Rittmaisters, vnd Johann Pangratz Stübers von Puttenheim, welliche sich ohne das bey dem königl. Stabe und Armée befinden, solliche gesandtschafft, vnd der Ritterschafft vnderthenigste Werbungen zu verrich-

ten, dieselbe erbetten, auch an die königl. Mayt. gehörige vnterthenigste Creditiv schreiben außgefertigt vnd Ihnen erthailt werden solle.

Es bestehen aber solliche vnderthenigste petition vnd Werbungen vf nachvolgenden Puncten.

1.) Erstlich daß die Stiffter Bamberg, Wirtzburg, Eystätt und Fuldt, souil die Corpora belaufft, alß welliche deren von Adel seligen Vorfahren gestifftet, durch Niemandt anders, dann durch den Fränckhischen Reichs Adel in Franckhen, vnd dessen taugliche Subjecta mögten administriret vnd gubernirt werden.

2.) Vnd dieweil fürs Ander, wie in nachvolgenden rationibus concludendi, mit mehrerem ist angeführt, der Fränckhische Adel vnd desselben mitglider in diesen Kriegslaufften am allermaisten darumb, daß in Ihr königl. Mayt. zue Schweden vnderthenigsten getrewen deuotion dieselbe verpleiben, vnd noch dabey zue beharren, von hauß vnd hoff verjagt, dero gütter gantz spolyrt, verwüstet vnd außgeblündert, vnd biß auf den grundt ruinirt worden, daß sie weder sich, oder die Ihrigen vast mehr sustentiren vnd vnderhalten können, Als solle vnderthenigst gesucht werden, Ihnen neben den Collegien vnd Vniuersiteten, die übrige Nebenstiffter, Prælaturen, vnnd anders, so den Capitulen genanter Stiffter zuestendig gewesen, zue vnderhalt, Conseruation vnd vffnehmen diß gemeinen Ritterlichen Wesens vnd wolstandts, dan erziehung ihrer adellichen Kinder, sonderlich aber, daß sie in freyen Künsten vnd andern adellichen Exercitien zue Ihrer königl. Mayt. künfftigen Diensten desto besser instruirt, und fortgebracht werden können, eingeraumbt würden.

3.) Drittens daß des freyen Reichs Adels in Franckhen kaiserl. vnd königl. priuilegien von Ihrer königl. Mayt. zue Schweden gnedigist approbirt, auch wa vonnötten, noch mehr amplificirt vnd augirt werden mögten, vnd zwar vor das

4.) Vierte, nicht allein souil die politische Jurisdictionalia, Landts-freyheitten vnd hochgerechtliche Obrigkaitten bey den adellichen Stammheüsern vnd Ansitzen, sondern auch die geistliche liberteten, freyhaiten, gewonheiten, vnd herbringen betrifft, die löbliche Ritterschafft, alß Reichs vngemittelte, nichts desto weniger alß andere Ständt, baides Religion vnd prophan sachen, lautt hellen buchstabens des im Reich außgekündten hailsamen Religion fridens, vnd in sollichen baiden, mit allen Juribus Ecclesiasticis, zu geniessen, vnd also hirinnen cæteris statibus, per omnia parificirt sein.

5.) Vors Fünffte, daß man ohn einige distinction, vnder newen vnd alten Lehen, solang Stamm, Nahm, Schilt und Helm wehret, den Agnaten leihen solle, wie ohnedas der Fränckhische Lehenbrauch ein solliches vermag, also auch dißfalls nit vonnötten, den primum acquirentem zue dociren,

6.) Sechstens, wann ein geschlecht gantz abstirbt, oder sonsten ein Lehen apert vermaint wirdt, daß dasselbe Lehen den nechsten gesüpten freundten verlihen werden möchte. Nachdeme auch

7.) Vor das Sibente bey den Stifftern in specie Wirtzburg, wider die vernunfft eingeführt worden, daß ein adellicher Jüngling von 14. Jahren die Lehen stricte empfangen müßen, oder verpleibenden fallß man solliche

solliche vor caduc gehalten, daß sollicher vbeler Gebrauch abgeschafft vnd dargegen gnedigst bewilligt würde, daß kein Adelsgenoß seine Lehen, biß er zue seinen vogtbaren Jahren komme, zu empfangen schuldig, sondern immittels durch einen Lehenträger recognoscirt werden sollen, Ihme gelihen, daß nur allein der Possessor feudi die recognition laisten, aber die Agnaten vnd Geschlechts Verwandten, ehe vnd wann die Possess ahn einen kompt, darzue nicht verbunden sein, wie nicht wenigers alle Lehen in einem Lehenbrieff souil möglich gebracht werden sollen.

8.) Zum Achten, daß allen vorigen Strittigkaiten vnd Rechtfertigungen, so sich zwischen den Stifftern vnd dem Fränckhischen Adel erhalten, abgeholffen vnd dieselben beygelegt werden möchten. Zue besserer vnd schleüniger abhelffung aber sollicher alten, vnd etwa vfs new eraigenden differentien, daß am

9.) Neunten ein Consilium politicum, zum halben thail von Ihrer königl. Mayt. Leuthen vnd Ständen, zum andern halben thail aber von denen von der Ritterschafft formirt vnd abgeordtnet werden möchte, welliche alle strittige sachen vnder die handt nehmen, die Partheyen in Ihren Juribus darüber hören, vnd denn Rechten vnd billigkait gemes solliche decidiren vnd verabschieden, im fall sich aber das consillum nit vergleichen, sondern discrepant were, solche sachen vf eine vnparteysche Juristen Facultet ad decidendum überschickhen sollen.

10.) Vors Zehende, daß der Reichs Adel in Franckhen vf den Reichs vnd Craißtägen seine Session, vnd zwar vor denn Reichs Stätten, auch sein freyes Votum haben möge.

Damit aber solliche petita nit vngleich möchten vfgenommen werden, Alß haben den Fränckhischen Adel nachvolgende rationes darzue bewogen. Erstlich die Fundatio vnd Dotatio der Stiffter vnd Clöster, dann landtkündig, daß des Adels selige vorEltern, auß wolmainender Christlicher Intention, vornemblich vmb deß Adels Conseruation willen, dieselben mit ansehnlichen Stifftungen versehen vnd begabt, auch der Adel in Franckhen solliche jederzeit für Ihre Hospitalia gehalten, aber wer Euangelischen vnd der Augsburgischen Confession gewesen, deroselben bißhero nit genossen, daß sie vilmehr allerley betrangnussen von den Stifftern vnd Clöstern erfahren müssen.

Dann vors Ander Landt vnd Reichskündig, waß massen der Fränckhische Adel, vnd dessen verwandte mitglider, sonderlich dero arme Leuthe vnd Underthanen, nicht allein in Religion vnd Gewissens sachen, seindt persequirt, verfolgt, geschöckht, geplöckht, geschlagen, vnd von hauß vnd hoff verjagt worden, sondern auch in politicis vnd feudalibus allerlay eigenthättige Turbationes vnd Einträge, mit entziehung der libertet, hergebrachten Recht- vnd Gerechtigkaiten Ihnen angelegt, die adelliche gütter vnder dem prætext læsæ Maiestatis dann de facto eingezogen, vnd vil Million golts wehrt güttern den Stifftern appropryrt vnd zugeaignet, dargegen den Adel dermassen geschwächt, daß er es nimmermehr vberwinden khan. Da doch die Stiffter zum dritten vilmehr bedenckhen sollen, daß der Reichs Adel in Franckhen, ihre aigenthumbliche gütter den Stifftern auß trewhertziger wolmaynung gegen denselben, vnd damit der Adel vnd dessen posteritet von Ih-

nen jeder zeit möchten schutz haben, zu Lehen vfgetragen, aber dessen anhero nichts genossen. Daß sie vors Vierte vilmehr neben obgedachter Ihrer vil Million goldts werth gütter, gewaltthätiger occupation vnd einziehung, die wider alle Recht vnd Reichs satzungen vorgewesene Confiscatio bonorum mobilium ihren gründtlichen Vrsprung von Stifftern hat, vnd solliche am kaiserl. Hoffe von Ihnen erpracticirt worden ist, gestalt Ihrer maynung nach, den ketzerischen Adel auß Francken gentzlich zue exterminiren, insonderhait aber denselben mit verfolgung vnd abnahme, auch plünderung ihrer gütter sambt vilen ehrnrührigen außgestossenen wortten, wegen Ihrer königl. Mayt. 2c. zu Schweden, ehe dieselbige sich des Fränckhischen Craises bemächtigt, vmb souil harter zugesetzt, dessen dann noch kein aufhörens ist, sonderlich bey Bamberg, indem noch wochentlich, vnd vast täglich von den Bambergischen alle in demselben district gelegene adelliche gütter vnd mobilien an noch vorhandenem Vihe, Wein, getraidt, haußgeräth, vnd derogleichen außspolyrt, vnd alles in grundt verhergt vnd verderbt wirdt. So haben auch zum Fünfften die Stiffter durch aigenthättige gewaltsame verbott gegen des Adels in Franckhen Lehenleuth bißhero vnd bey wehrender kays. Contributions exaction dem Adel vil Tausent gülden steur de facto vorenthalten, vnd zue sich gezogen, welliches der Adel von allen Rechten wegen an die Stiffter widerumb zuerfordern hette, weil sie sonderlich die kays. Contribution der Anlage nach, so sich auf vil Thonnen goldts belaufft, vor voll abrichten müssen, welliches denn mehr höchst gedachte Ihre königl. Mayt. vmb souil mehr in gnedigste Consideration

nehmen würdet, weil zum Sechsten, offt besagter Adel bey ankunfft Ihrer königl. Mayt. ꝛc. im Fränckhischen Craiß am Ersten, vor allen andern Ständen in deroselben deuotion vnd gnedigste protection sich nit allein vnderthenigst ergeben, vnd ein ansehentliche Contribution verwilligt, welliche auch bißhero rühlich solte erlegt worden sein, dafern derselbe nit sogar von hauß vnd hoff verjagt, vnd ruinirt worden were. Sondern es haben auch die adelliche mitglider, wie auch deroselben erwachsene Söhne, vermög beyligender Specification *), ausser Ihrer Diener, mit Darsetzung Ihres Leibs vnd Lebens, in Ihrer königl. Mayt. ꝛc. wirckhsame Kriegesdiensten sich eingelassen, vnd bey dero Christlichen Armada sich vndergestellt, vnd noch darbey verharren, Inmassen vors Sibende der sambtlich Fränckhische Adel, sambt den Ihrigen nachmals bey Ihrer königl. Mayt. standhafft verpleiben wollen, auch leib, gutt vnd blutt, jederzeit vnd zue allen begebenden occasionen vfzuesetzen begehren.

Ohngeacht zum Achten, der vom kays. Hoff angedroheten anderwerthen total confiscation Ihrer gütter, vnd (wie verlautten will) alberaits beschehener Achtserclehrungen,

Vmb wellicher, vnd vmb anderer mehr vrsachen willen, so zue der Herrn Abgesandten hochverstendigen discretion gestellt werden, vil höchstgemelte Ihre königl. Mayt. zu Schweden ꝛc. des Fränckhischen Adels petition vngezweifelt gnedigst deferiren werden, vor Eines.

Im anderen, Nachdem der Hochwolgeborne Herr Crafft, Graue zue Hohenlohe, Herr zue Langenburg,

*) Die Spezifikation mangelt.

alß Königl. Mayt. zue Schweden General Statthalter, vnd Obrister Commendant des Fränckhischen Craises ein formatum Consilium von allen Craiß Ständen zue bestellen vorhabens, Alß ist bey diesem Ritter Conuent vmb sonderlich bewegender vrsach willen, vf vorgangenes Ihr Gräffl. Gn. suchen, per malora geschlossen, daß auß dem Ritterstandt in Franckhen auch ein mitglid vnd subiectum habile, benantlich der wolEdle vnd gestrenge Melchior Reinhardt von Berlichingen, der königl. Mayt. zue Schweden Rath vnd Ambtmann zue Röttingen vnd Reigelsperg, sollichen Consilio assocyrt vnd zugewendet, wellichem dan monatlich 100. Reichsdaler zue seiner Spesa sollen geraicht werden.

Dieweil auch vors Dritte, Rittmaister Hanß Philipß Grümler von vnd zue Heroldtsberg, vor disen alberait ersucht worden, auch von Ihme verwilligung geschehen, bey der königl. Mayt. zue Schweden, vnsers gnädigsten Königs und Herrens Hoff- vnd Kriegsstatt, oder wo dieselbige hinwaisen würden, von der Reichs Ritterschafft in Franckhen wegen, alß Ihr resident vfzuewartten, vnd nachzuraißen, alß verpleibt es darbey, wie auch der Ihme monatlich vf 100. Reichsthaler gemachter Spesa, darauf Ihme mit dem fürderlichsten 200. Reichsdaler sollen außgezahlt, darbey er in einem schreiben ersucht werden, es geschehen zue lassen, daß solliches monatliche Salarium von Zeit seines Vfzugs, vnd wan bey Ihrer königl. Mayt. er wirckhlich residiren würde, Ihren Anfang nehmen möge.

Viertens, des Herrn Obristen von Steinau gefordertes Anrittgelt vnd Monatsoldt, wie nicht wenigers von Herrn Marggraven Christians zue Brandenburg

Jr. Gn. wegen der zum Hoff im Voitlandt, nach ohnabgerichter Musterung vnd Zehrungs Costen, sonderbar abgangenes schreiben betreffende, ist für dißmal kein Zahlungsmittel zue finden gewesen, dahero vor gut geachtet worden, daß man sich beeder Ortten vnderthenig vnd gepührlich entschuldige, auch vmb fernere dilation, mit einführung obligender vnmöglichkait, anhalten thette, vnd solliche schreiben vom Ritter directorio fürderlichst außgefertiget würden, wellichen Posten die Odenwäldischen ad referendum genommen.

Dieweil auch zum Fünfften nicht allein obspecificirte Spesa, sondern auch noch andere mehr vonnötten seindt, benantlich den Herrn Veldmarschalckh Horn vorgestelt vnd Zeug 380. Reichsthaler, ingleichem Herrn geheimen Kriegs Præsidenten Graff Philipß Reinhardten von Solms, vnd Herrn General Commissario Heußmern, ahn ihren noch zueruckhstendigen verehrungen, wie auch die restirende Wirthszehrungen förderlich abzuestatten, wie nit wenigers des H. General Adene Content, auch anderer Agenten vnd Procuratorn, die ordinari vnd extraordinari, vor disen allhier gemachte Contributions Ahnlagen, vnumgenckhlich beygeschafft werden müssen, welliche in einer Summe 6199. fl. 59. kr. außträgt, daran gepührt,

Ortt Baunach	.	654. fl. 47½ kr.
Ortt Odenwaldt	.	1563. fl. 47½ kr.
Ortt Gepürg	.	1109. fl. 25. kr.
Ortt Röhnwehre	.	1109. fl. 25. kr.
Ortt Staigerwaldt	.	881. fl. 24½ kr.
Ortt AltMühl	.	881. fl. 24½ kr.

Derentwegen soll obberürte ordinari vnd extraordinari Contribution jnnerhalb 3. Wochen zum längsten zue dem Ritter Directorio, jedes Orts portion gegen Abzug, was einer oder der ander Ortt alberait daran erlegt, ohnfehlbar eingeschickht, vnd wan solliche anlagen nicht erkleckhen, eine andere anlag gemacht werden.

Damit auch die vngehorsamen zur schuldigkait gebracht, ist für dießmahl kein ander bequemer mittel zue finden gewesen, das vf erfolgende saumsal die vngehorsame, wolgedacht Ihre Gräfl. Gn. zue Hohenlohe, als des Fränckhischen Craises General Commandanten, zue schleuniger execution, nahmhafft gemacht werden sollen.

Vors Sechste ist dahin geschlossen, da an einem oder anderem Ortt vacirende Gütter zue befinden, daß solliche vff verordtnung desselben Ritterortts, ad interim gepürlich sequestrirt werden, die Contribution davon genommen, vnd das vbrige denjenigen, so es gehört, verrechnet werden.

Zum Sibenden, weilen die vor disen verwilligten 1100 Musquetirer, vnd zwar ein grössere anzahl, wegen königl. Mayt. zu dero Armée begert worden, alß soll jedes Ortt seine Anzahl mit dem allerfürderlichsten vnd ehisten tags zusammen bringen, vnd außrüsten, auch auf ervolgende Ordinantz an gehörigen Ortt verschaffen. Gepührt dem

Ortt Baunach	.	100. Mann.
Ort Odenwaldt	.	300. Mann.
Ortt gepürg	.	200. Mann.
Ortt Röhnwehre	.	200. Mann.
Ortt Staigerwaldt	.	150. Mann.
Ortt Altmühl	.	150. Mann.

Es ist auch vors Achte für sehr nottwendig geachtet worden, daß die hergebrachte Correspondentz zwischen dem Reichs Adel der dreyer Ritter Craiß, Franckhen, Schwaben, Reinstrom, welche eine Zeitt hero wegen der gefährlichen Zeiten suspendirt, vnd zuerückh pleiben müssen, widerumb reassumirt, vnd fortgestellt würde, wie dann sonderlich von dem Fränckhischen Ritter Directorio, beim Reinströmischen Ritter Craiß darumb sollicitirt, vnd instendig angehalten, derentwegen hierzue Dienstag der $\frac{5}{15}$ Juny nechstkünfftig abents in der Statt Mergentheimb einzuekommen, bestimbt, auch an die andere zwen Ritter Craiß, Schwaben vnd Rheinstrom gehörige notificationschreiben von hierauß gefertigt werden, vnd ist von dises Fränckhischen Ritter Craises wegen darzue deputirt, Herr Director Adam Herman von Rottenhan, Melchior Reinhardt von Berlichingen, Hanß Erhardt Wolffskehl, Wolff Wilhelm von Rabenstein, Caspar von Stein, Hanß Christoff Stieber von Puttenheim, vnd Georg Friderich von Crailßheim.

Vnd dieweil schwehrlich mit der obigen Contributions anlag aufzuekommen seyn würde, Alß soll ein jeder Ortt vf künfftigen Abschlag ein Stuckh gelt mit zur stett anhero nacher Mergentheim einbringen.

Nachdem auch schließlichen die Herrn Röhn vnd Wehrn, sonderlich die im Stifft Fulda gesessen, sich vber die Capitularen daselbst beschwehrt, daß von denselben Ihnen das gepührende prædicat der Reichs Ritterschafft nicht gegeben, sondern nur vor stifftische Adel wollen gehalten werden, vnd doch derselben assistentz gegen vnd wider Herrn Landtgraven Wilhelms zue

Hessen Fr. Gn. von besagten Capitularen gesetzt vnd begehrt wirdt, Alß soll nomine Directorii ahn mehr erwehnte Capitulares geschriben, vnd solliches gepürlich geandet werden, darbey in genere zue appendiren, dafern Ihre Intention auch dem Evangelischen freyen Reichs Adel zue guttem kommen solte, sich Ihrer gepührlich auzunehmen, an gehörigen Ortten die Notturfft anzuebringen, Immittels wan Ihr F. Gn. Herrn Landtgraven zue Hessen etwas solte attentirt werden, habens die Herrn Röhn vnd Wehrn an das Ritter Directorium zu berichten, damit die fernere notturfft könne verfügt werden.

Dessen allen zue wahrer Vrkhundt haben anwesende Herren Directores, Hauptleuth vnd Räthe sich zue Endt diß aigenhändig vnderschriben, vnd ihre angeborne adelliche Ritterpittschaften vfgetruckht. So geschehen in Wirtzburg den 11. Aprilis 1632.

Hanß Herman von Rottenhan.	Veit Ulrich Truchseß von Wetzhausen.
Melchior Reinhardt von Berlingen.	Hanß Erhardt Wolffskeel.
Friderich von Hirschhorn.	Wolff Albert von Bödickheim vnd Collenberg.
Wilhelm Fridrich von Volckhershausen.	Herman Eüstachius von Schlitz genannt Görtz.
Caspar von Stein.	Johann Melchior Marschalckh von Ostheim.

Die fernere Anhänglichkeit der Ritterschaft ist aus anderen Aktenstücken bekannt; allein die nachfolgenden Ereignisse, das Ende der schwedischsächsischen Regierung in Franken, endlich der westphälische Friede machten, obgleich der letztere der Ritterschaft ziemlich viele Vortheile brachte, doch im Ganzen die hochfliegenden Projekte derselben zu einem schönen Traume, und wohl bekam den vielen untreuen Vasallen die im Frieden allgemein bedungene Amnestie, da sie sonst für die begangene Felonie und offenbaren Verbrechen gegen ihre Lehenherrn wohl verdient wenn auch hart hätten büßen müssen.

Diplomatische Nachrichten von dem vormaligen Kloster Gerlachsheim im Taubergrunde.

Das Kloster Gerlachsheim, welches mit dem vorhin Wirzburgischen Amte Grünsfeld als Entschädigung dem Herrn Grafen von Salm Reiferscheid Bedburg zugewiesen wurde, und nun einen integrirenden Theil des neu konstituirten Fürstenthums Krautheim ausmacht, ist höchst wahrscheinlich schon im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden. Es war zuerst ein Prämonstratenser Frauenkloster, welches den Abt zu Oberzell zum unmittelbaren geistlichen Vorsteher hatte.

Der Stifter dieses Klosters ist ungewiß: darf man sich Vermuthungen überlassen, so möchte ich die Grafen von Rieneck als Gründer dieses geistlichen Instituts annehmen; sie waren in der Gegend reich begütert, und erscheinen in der Folge als große Wohlthäter der Jungfrauen.

Der Name des Ortes, wo das Kloster zuerst angelegt wurde, war Lützellauden oder Kleinlauden, wahrscheinlich zum Unterschiede von den nächstliegenden Stadt und Dorf Lauden oder Lauda. Ob das Kloster später nach Gerlachsheim verlegt worden sey, oder ob Lützellauden und Ger-

lachsheim so enge mit einander zusammen gehänget haben, daß sie durch einen neuen Anbau endlich, so zu sagen, in einander schmolzen, und dadurch der erste Name sich verlor, ist ungewiß.

Im J. 1209 waren bereits zwanzig Nonnen beysammen. Zu ihrem besseren Unterhalte bestätigte Sibotho von Lauden eine von seinen Aeltern an das Kloster gemachte Schankung, welche in einem Gute zu Gerlachsheim, einem Walde, die Brech genannt, und einem Hofe zu Kützbrunn bestand. *)

Die Verwaltung der Güter besorgte ein Mönch aus dem Kloster Zell, den man den Propst hieß, und wahrscheinlich der Abt zu Zell auf Antrag der Klosterfrauen dahin zu verordnen hatte. Ein solcher Propst, Namens Wernhard, kömmt in Urkunden vom J. 1228 bis 1245 vor. Zuletzt kommen keine Pröpste mehr vor. Diese unmittelbare Oberaufsicht mag den Damen zuletzt lästig geworden seyn; so wie sich auch der Abt zu Zell eben nicht galant gegen das schwache Geschlecht bezeigte, und sogar mit dem Banne gegen dasselbe zu verfahren die Unart hatte.

Der erste Graf aus dem Rieneckischen Geschlechte, der als Wohlthäter des Klosters vorkömmt, war Graf Ludwig, der mit seiner Ge-

*) Beyl. I.

mahlinn Adelheid für das Heil der Seelen den armen geistlichen Schwestern seine Güter zu Münzenbrunn schenkte.*) Die Andacht und Zuneigung gegen das Kloster erbte in dem Geschlechte fort. Im J. 1244 veräußerte Graf Ludwig, der Sohn des vorgedachten Grafen, mit Wissen und Willen seiner Mutter, und seiner Brüder Gerhard und Sibotho seine Zehnten zu Krensheim und Volberg an das Kloster.**) Einige Jahre später verkaufte die Gräfinn Adelheid mit Willen ihrer Söhne, Ludwig, Gerhard und Sibotho, fünf Huben zu Kützbrunn eben dahin.***) Die Grafen Ludwig, Gerhard und Heinrich von Rieneck bestätigten im J. 1260 eine Verfügung ihrer Mutter, welche dem Kloster eine Hube zu Gerlachsheim, wiederlösbar um 30 ℔ Häller überlassen hatte, wobey sie sich jedoch auch diese Wiederlösung vorbehielen.****)

Auch die Grafen und Gräfinnen von Wertheim waren nicht seltene Wohlthäter der Jungfrauen. Im J. 1281 vermachte die Gräfinn Mechtild, Witwe des Grafen Poppo von Wertheim, mit Willen ihres Tochtermanns W. von Eber-

*) Beyl. II.
**) Beyl. III.
***) Beyl. IV.
****) Beyl. V.

stein und ihres Schwagers des Grafen Rudolph von Wertheim, dem Kloster eine alljährliche Gült von dem Zehnten zu Werbach für das Seelenheil ihres Gemahls.*) Eben diese Gräfinn schenkte dem Kloster eine Gült von 5 ℔ Häller auf Gütern zu Hochhausen; diese Schankung wurde nach ihrem Tode von ihrer Tochter Elisabeth, Witwe Gottfrieds von Hohenlohe, und von ihren beyden anderen Töchtern Kunegund und Mechtild, den Gemahlinnen Heinrichs von Henneberg und Gottfrieds von Schlüsselberg, im J. 1292 bestätiget.**) Eben diese Elisabeth, des Grafen Poppo Tochter, schenkte dem Kloster im J. 1319 zwey Theile des Dorfs Gerlachsheim mit allen Rechten und Zugehörungen daselbst und zu Küttelsbrunn oder Kützbrunn, welche sie von dem Grafen Ludwig von Rieneck Rothenfels, und von Ulrich Herrn zu Hanau und dessen Gemahlinn Elisabeth, einer gebohrnen Gräfinn von Rieneck, erkauft hatte.***) Der Theil von Kützbrunn, den das Kloster jetzt noch nicht inne hatte, wurde demselben im J. 1321 von den Grafen und Brüdern Rudolph und Rudolph von Wertheim, welche ihn von den Grafen Ludwig und Hein=

*) Beyl. VI.

**) Beyl. VII.

***) Beyl. VIII.

rich von Rieneck erhalten hatten, verkauft.*) Mehrere Töchter aus dem Wertheimischen Hause hatten in diesem Kloster den Schleyer angenommen: vier davon waren selbst Vorsteherinnen desselben; alle mögen ihm, wenn nicht Güter und alljährliche Renten, doch immer ein baares Vermögen zugebracht, und dadurch den Wohlstand des Klosters befördert haben. Im J. 1376 befanden sich zugleich drey Schwestern von Wertheim, Adelheid, Mechtild und Anne, als Klausnerinnen daselbst, und zur nämlichen Zeit war auch Adelheid von Wertheim, wahrscheinlich eine Tante derselben, die Vorsteherinn. Die gedachten drey Schwestern kauften im J. 1376 eine Mühle und Wiese zu Unterwittighausen, um sich damit ein ewiges Seelgeräthe im Kloster zu stiften; die Brüder Gerhard und Gottfried Grafen von Rieneck, von denen die Güter zu Lehen rührten, gaben hiezu ihre Einwilligung.**)

Nach anderen Urkunden waren auch Töchter aus dem Hause Hanau, wahrscheinlich wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den Grafengeschlechtern von Rieneck und v. Wertheim hiezu veranlasset, als Klosterfrauen dahier, z. B. Irmingart, welche im J. 1383 zwey Jahrtäge daselbst stiftete, den

*) Beyl. IX.

**) Beyl. X.

einen für Herrn Kraft seligen von Hanau, vormals Domherrn und Propst des Stifts Neumünster zu Wirzburg, und den andern für die zwey Brüder, Ulrich seligen Herrn zu Hanau, und Gottfried seligen gewesenen Meister des teutschen Ordens in teutschen Landen.

Im J. 1489 zog auch Frau Katharina, gebohrne Prinzessinn zu Wirtenberg und Mömpelgard, hieher in die klösterliche Einsamkeit; sie fing an, eine eigene neue Wohnung für sich anlegen zu lassen, änderte aber noch vor dem Verlaufe von drey Jahren ihren Entschluß, und zog wieder hinweg.

Das Kloster hatte Jahrhunderte lang viel erworben und wenig verloren; daher war die Anzahl der Jungfrauen immer beträchtlich. Die Päpste ließen es an Privilegien, Indulgenzen und dergleichen geistlichen Ausstattungen nicht fehlen, womit man sich freylich in unseren Zeiten des Hungers nicht erwehren könnte, aber in jenen Zeiten des Glaubens und der Andacht immer viel zu erwerben war. Der Wohlstand des Klosters war noch sichtbar am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bis endlich Luthers Reformation und der Bauernkrieg in Franken erfolgten. Durch jene hörten die häufigen Spenden und Stiftungen für alle Klöster großen Theils auf, und durch diesen wurde das

Klo-

Kloster, wie andere, ganz zerstört; ein Bauernhaufe aus dem Taubergrunde, der sich hier gelagert hatte, zehrte vorerst des Klosters baaren Vorrath an Geld und Lebensmitteln auf, und steckte zuletzt das Gebäude in Brand. Nach gedämpfter Empörung war das Kloster einem vorhin Todtkranken gleich, der aus Mangel an Kräften sich kaum auf den Beinen erhalten kann; die Jungfrauen waren theils zerstreut, theils gestorben, und das Gebäude sollte aus dem Schutte wieder auferstehen, wozu das Vermögen nicht hinreichte. Dieser sieche Zustand veranlaßte den Bischof Friedrich zu W., das Kloster einzuziehen.

Lange war des Klosters Vermögen der bischöflichen Kammer einverleibt. Der Prämonstratenser Orden wendete viele Mühe vergeblich an, um die Wiederherstellung des Klosters zu bewirken. Endlich brachte derselbe zu Rom seine Klage gegen den Bischof an; nach langen Verhandlungen erschien doch zuletzt ein Urtheil der Rota, welches dem Orden das vormahlige Kloster zuerkannte; zugleich wurde dem Abte zu Zell erlaubt, dasselbe mit seinem Kloster zu vereinigen, und ein ihm untergeordnetes Priorat daselbst zu errichten. Der Bischof gehorchte dem römischen Urtheile, und so wurde der Abt zu Zell im J. 1717 in den Besitz gesetzet.

Von dieser Zeit an dauerten das Priorat, und die dahin aus Oberzell verpflanzte Kolonie von Mönchen statt der vorhin im Besitze gewesenen Jungfrauen bis auf unsere Zeiten und bis zu erfolgter allgemeiner Säcularisation fort.

Aus Urkunden läßt sich folgende Reihe der Vorsteherinnen des vormahligen Frauenklosters herstellen.

Gutta. 1260. Adelheidis de Wertheim. 1278. 1293. 1296. Adelheidis de Ussenkeim. 1312. 1313. Wildrudis. 1318. Wildeburgis. 1319. 1322. Frau Peters Meisterin. 1327. Elisabeth de Wertheim. 1333. 1339. 1340. 1344. 1350. 1353. Elisabeth von Urbach. 1361. Adelheid von Wertheim. 1364. 1366. Elisabeth von Urbach. 1372. 1373. Adelheid von Wertheim. 1374. 1380. 1383. 1387. 1395. Catharina Rüdin. 1402. 1407. 1410. 1418. Elisabeth Pfælin. 1428. 1433. 1454. Ursula Sutzlerin. 1474. Elisabeth Kressin. 1483. 1490. Ursula von Randersacker. 1519. 1534. 1539. Margaretha von Seckendorf. 1548.

Die von Ussermann *) angegebene Agnes a Wirzburg um 1310 gehöret nicht hieher; sie war nach dem Zeugnisse einer Urkunde Meisterinn der Klause zu Wachbach.

*) Germania sacra. Episcopatus Wirceburg. p. 398.

Beylage I.

Siboto von Lauden bestätigt eine Schankung seiner Eltern an das Kloster Gerlachsheim. 1209.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Otto dei gracia Herbipolensis Episcopus. Vt necessaria quelibet gestorum series inter fideles acta et ordinata posterorum noticie declaretur, necesse est eam scriptorum accipere robur et munimentum. Nos igitur notum facimus vniuersis christi fidelibus presentem paginam inspecturis, quod dilectus noster Siboto de Luden donacionem quorundam bonorum per patrem suum et matrem suam claustro sanctimonialium in Lutzelluden legitime factam coram nobis ratihabitioni mandauit, et nostre auctoritatis postulauit munimine roborari. Sunt autem hec bona in Gerlachsheim predium Friderici predium Reinbotonis cum uinetis eisdem prediis attinentibus. preterea uineta quedam nuper inchoata eidem claustro pro medietate prouentuum percipienda contulit, reliqua quidem medietate suis vsibus deputata, quoddam eciam nemus quod brech dicitur et curiam quandam in Kutelsbrun sitam donacione perpetua, sicut et sui antecessores pater uidelicet et mater liberaliter stabiliuit, ita ut tamen de his collatis xx sanctimonialibus et earundem ministris inde prout fuerit competens, seruiatur et domui pauperum christi exhibeatur. Sane eadem bona predicta alienare vel vendere, sine ipsius Sibotonis consensu nullam habebunt potestatem. Ad cuius rei eciam euidenciam nos presentem paginam conscribi et tam nostro quam Sibotonis Sigillo fecimus communiri. Huius rei testes sunt Hermannus monachus. Wernherus scriba. Baldwinus notarius. Heinricus de Sepach. Heinricus schotus. Hermannus notarius. Laici.

Albertus de Hohenloch. Siboto de Frankenstein. Fridericus. Cunradus de Kennencheim. Marquardus de Hartenberch. Bilungus. Heinricus. Heinricus pincerna. Otto de Bastheim. Acta sunt hec anno incarnationis Domini M°.CC°.VIIII°. Indictione XI. Regnante domino Ottone Romanorum Rege quarto. Bertholdo comite de Hennenberch vrbis prefecto. Anno Episcopatus nostri secundo.

Beylage II.

Ludwig Graf von Rieneck schenket dem Kloster Gerlachsheim seine Güter zu Münzenbrunn. 1228.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Longinquitate sepe fit temporis, vt origo rerum legitime gestarum a memoria hominum elabatur, propter quod hominum negocia multis laboribus conquisita contingit frequentius immutari. Ad huius ergo rei caucionem notum sit vniuersitati christi fidelium hoc scriptum legentium, quod ego Comes Ludewicus de Rieneck et uxor mea Adelheith contulimus bona nostra in Münzenbrunnen pro remedio animarum nostrarum pauperculis christi sororibus in Gerlachsheim ad vsum ipsarum uestium, eodem iure, quo nobis ante donacionem factam in nostrum vsum cesserunt. Huius rei testes sunt Wolframus prepositus Cellensis. Wernhardus prepositus in Gerlachsheim. Vitricus sacerdos. Heinricus sacerdos scotus. Burkardus plebanus in Grünsfelt. Albertus Dume in Luden. Heinricus Zobel. Heinricus miles in Gerlachsheim. Nicolaus miles et alii quam plures. Acta sunt hec Anno dominice Incarnationis Millesimo CC°. XXVIII°. sub Archiepiscopo Sifrido Moguntino.

Beylage III.

Ludwig Graf von Rieneck verkaufet dem Kloster Gerlachsheim den Zehnten zu Krensheim und Volberg. 1244.

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris presentem cedulam inspecturis. Quod nos Ludewicus Dei gracia comes de Rieneck de permissione domini Moguntini Archiepisbopi S. nec non et matris nostrae A. fratrumque nostrorum, Gerardi scilicet et Sibotonis consensu pariter et bona uoluntate decimam in Crense et decimam in Volberk Ecclesie sancte Marie in Gerlachsheim concessimus perpetuo liberaliter possidendas. Quia vero presentis eui natio ſibi hoc innatum habet, vt que rite et racionabiliter ordinauerit et uoluntarie, contra iustitiam retractare consueuerit, tali reuocacioni obuiare cupientes presentes litteras iam dicte Ecclesie donauimus et sigilli nostri munimine, ut per nos et posteros nostros hec libera donacio nostra non ualeat reuocari roboramus. Preterea innotescimus quod memorata Ecclesia ad debita nostra deducenda nobis contulit LXXXXIII talenta hallensium et octo maldra siliginis et vnam carradam vini. Huius nostre donacionis simul et rei testes sunt. B. Abbas Cellensis. Rupertus Abbas de Schonthal. Ludewicus Abbas de Burnebach. Frater Crafto. Wipertus de Crense. Dietherus ſrater eius. Sifridus de Cimbre et S. ſilius eius. Otto Ruhelin de Grunesuelt. Heinricus Phalo. Geilingus. A. pollex de Luden et H. frater eius. Winnandus. C. Rupo. Heinricus Stellewagen et alii quam plures. Acta sunt autem hec anno gracie domini M°. CC°. XLIIII. Datum in Luden mense Marcio.

Beylage IV.

Adelheid Gräfinn von Rieneck verkaufet dem Kloster Gerlachsheim fünf Huben zu Kützbrunn. 1251.

A. Comitissa in Rieneckke vna cum filiis suis Ludewico, Gerhardo et Sibotone presenti scripto notum esse uolumus vniuersis tam presentibus quam futuris, quod nos communi decreto quinque mansus nostros in Kutelsbrunnen Ecclesie sanctimonialium in Gerlachsheim pro C.IIII. libris hallensium titulo proprietatis uendidimus cum omnibus inde prouenientibus in vsus suos recipiendos, hac tamen condicione intercedente, quod si inposterum in alio loco competenti alia bona in estimacione prouentuum tanti ualoris iam dicte Ecclesiae assignabimus predictos quinque mansus nostre remittet potestati. In cuius rei testimonium, ne nostra uendicio uel conpromissio in irritum reuocetur, presentem nostram conscribi fecimus litteram et memorate Ecclesie tradidimus nostri sigilli munimine roboratam. Actum Anno Domini M°. CC°. LI°.

Beylage V.

Die Grafen, Ludwig, Gerhart und Heinrich von Rieneck bestätigen einen Vertrag ihrer Mutter mit dem Kloster Gerlachsheim. 1260.

Ne gestarum rerum memoria successu temporis euanescat et pereat, discretorum uirorum prudentia solet eas per litteras eternare. Cognoscant igitur tam presentes, quam futuri, hoc scriptum inspecturi, quod nos Ludouicus, Gerhardus et Heinricus Comites in Rienecke ratificamus et gratum habebimus ordinationem et compromis-

sum quod mater nostra cum dominabus in Gerlachsheim iniuerat, uidelicet, quod predicte domine de Gerlachsheim unum mansum ibidem situm quemcunque duxerint acceptandum, usui earum debent usurpare ac quiete possidere, quocunque illum pro XXX libris Hallensium redimamus, hoc adiecto quod prefate domine adimpleant et persoluant, quod dilecte famule nostre iure promiserunt. Et vt hec firma maneant, et rei memoriam obtineant, presentem litteram conscribi fecimus et eam munimine sigilli nostri roborari. Datum anno domini M°. CC°. LX. Kal. Aprilis.

Beylage VI.

Mechtild Gräfinn von Wertheim stiftet in dem Kloster Gerlachsheim einen Jahrtag für ihren Gemahl. 1281.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Mechtildis relicta Bopponis comitis de Wertheim. Notum facio vniuersis tam presentibus quam futuris, hoc scriptum legentibus uel uisuris, quod accedente uoluntate et consensu W. de Eberstein generi mei et Rudolfi comitis de Wertheim legaui pro remedio anime felicis recordationis domini mei B. Ecclesie in Gerlachsheim ad officium fenestre X modios siliginis ex decima mea in Werpach, vt inde singulis annis anniuersarius eius ibidem agatur, et de residuo prebenda sororum in eodem loco deo seruientium emendetur, quam annonam tam diu accipient, quousque ipsis XX libras hallensium dedero, et eandem summam conuertent in aliquod allodium, vnde annona prenominata sine difficultate qualibet annis singulis habeatur. In huius rei testimonium presentem litteram sigilli mei et W. de Eber-

stein generi mei, necnon sororii mei Rudolfi comitis de Wertheim sigillorum munimine dedi fideliter roboratam. Datum Anno dominice Incarnationis M°. CC°. LXXXI°.

Beylage VII.

Heinrich Graf v. Henneberg, Gottfried von Schlüsselberg, und Elisabeth v. Hohenlohe bestätigen dem Kloster Gerlachsheim den Genuß einer Gült zu Hochhausen. 1292.

Heinricus comes de Hennenberg, Gotfridus de Sluzelberg, et Elisabet relicta quondam de Hohenloch constare cupimus presentium inspectoribus uniuersis, quod unanimi consensu nostrarum collateralium, uidelicet Kunegundis atque Mechtildis quinque talenta Hallensium in bonis nostris Hochhusen singulis annis in festis beatorum Martini et Andree, que nobilis matrona quondam Mechtildis comitissa in Wertheim predictarum dominarum mater sanctimonialibus Ecclesie in Gerlachsheim tradidit et legauit, nos dando nec non profitendo ipsis, eadem bona confirmamus iure proprietario perpetuo possidenda, hoc tamen adiecto, quod datis quinquaginta libris Hallensium a nobis Ecclesie sepefate eadem bona ad nos redeant, nostrosque heredes libera et soluta. Ne igitur dubictatis scrupulus suboriri ualeat in premissis, presentem cartam conscribi fecimus nostrorum sigillorum munimine roboratam. Datum et actum his presentibus Heinrico dicto de Eckesdorf, Walthero dicto Kothebur. Conrado de Vssenkeim, Fridericus de Flache et Arnoldo dicto Bleche militibus nec non aliis quam pluribus fide dignis. Anno domini M°. CC°. LXXXXII°. In vigilia beati Ottmari Abbatis.

Beylage VIII.

Elisabeth gebohrne Gräfinn von Wertheim überträgt ihren Antheil an den Dörfern Gerlachsheim und Kützbrunn an das Kloster daselbst. 1319.

In nomine Domini Amen. Nos Elizabeth relicta quondam Gotfridi Nobilis de Hohenloch, nata domini quondam Bopponis comitis de Wertheim. Recognoscimus publice profitendo, quod nos ob singularis fauoris amicitiam quam ad monasterium sanctimonialium in Gerlachsheim premonstratensis ordinis Moguntinensis dyocesis gessimus hactenus et adhuc gerimus propter Deum tamen precipue dedimus tradidimus et donauimus inter uiuos nec non damus tradimus et donamus per presentes eisdem Magistre et conuentui ac ipsarum monasterio predicto donacione qua predicitur, pure, simpliciter ac irreuocabiliter duas partes ville Gerlachsheim cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, pascuis, pratis, nemoribus, aquarum decursibus, piscariis, aduocaciis, hominibus propriis vtilitatibus ceterisque requisitionibus et pertinenciis cuiusmodi quesitis uel inquirendis quibuscunque nominibus censeantur, eidem ville Gerlachsheim et villule Kutelsbrunn pertinentibus que Nos et Magistra dicti monasterii tunc temporis existens olim a nobili uiro domino Ludewico comite de Rienecke dicto de Rotenuels adhuc superstite, nec non a domino quondam Vlrico de Hanauwe et Elisabet eius collaterali simul et pro indiuiso iusto emptionis titulo comparauimus, eademque bona et omne ius nobis emptionis pretextu de qua predicitur, seu alias qualitercunque competens in eisdem in ipsum monasterium cum pleno jure dominii, quo

nobis pertinebant transferimus promittendo bona fide, quod contra donacionem huiusmodi mere et liberaliter per nos factam non ueniamus ullo vnquam tempore inantea quocunque titulo gratuito uel non gratuito alicuius ingenii studio uel cautela. In cuius donacionis testimonium et perpetuam roboris firmitatem presentem litteram sigillo honorabilis viri domini officialis curie Herbipolensis petiuimus et obtinuimus roborari. quod nos iamdictus officialis Curie Herbipolensis ad peticionem eiusdem domine Elizabeth donatricis in premissorum testimonium duximus appendendum. Actum et datum Anno Domini M°. CCC°. XVIIII°. In Crastino beatorum Bonifacii et Sociorum eius.

Beylage IX.

Die Grafen von Wertheim verkaufen ihren Theil an dem Dorfe Kützbrunn an das Kloster Gerlachsheim. 1321.

Wir Rudolff vnd Rudolff gebrüder vnd Grauen von Wertheim beckennen vnd thun kundt allen den die disen brief ansehen vnd hören lesen vor vns vnd vnser Schwester vnd alle ander vnser erben, daz wir einmutigelich mit gesammenter hand vnser teil des dorffes zu Kuttelsprunnen mit leudten vnd guten, mit nuzen wie sie genant sein mit allen gülten mit gerichten mit Wasser vnd Weide, mit allen rechten besucht vnd vnbesucht alß wirs bißher von den Edlen Herrn Grauen Ludewigen vnd Grauen Heinrichen von Rieneckhe gehabt haben, haben verkaufft vnd zu kauffen geben dem Closter zu Gerlachsheim vnd den heiligen frawen daselbst ewigelich vor ei=

gen zu haben alß ander Ir gutt vmb hundert Pfundt heller und Sechs vnd Sechzigk pfundt heller gutes genemmen geltes, die wir von In empfangen vnd in vnsern nuz gezogen han, wir versprechen vnß auch mit ganzen treüen, das wir oder kein vnser erben oder ander vnser frunde die vorgenanten weder mit geistlichen noch mit werntlichen noch mit keinen andern sachen die den vorgenanten frawen schedlich mögen sein, sollen wider fodern noch gewinnen, Wir han In auch zu rechter Wertschafft deß vorgenanten guttes nach des landes rechte vnd gewonheit zu Franckhen gesezet die ehrbare bürgen die hernach geschriben sten Herrn Arnoldten von Rosenberg des Phales eidam, Herrn Klinckhart von Wertheim die Ritter vnd gernot Irremut vnsern Ambtmann daselbst Jegeliches zu leisten mit einem knechte vnd mit einem Pferdte in der Stadt zu Bischoffsheim oder zu Grünsuelt on geuerde, wanne sie gemant werden, gescheh es auch daz gott nicht emvolle, daz derselben bürgen einer abginge so solten wir den vorgenanten frawen einen andern bürgen sezen an desselben statt in eines monats frist, thetten wir dez nicht so sollen die andern bürgen als lange leisten bis wir In einen bürgen gesezen an desselben statt das der kauff war vnd stette sey vnd bleibe, deß haben wir die vorgenanten Grauen vnser Insigel zu befestunge vnd bestettigunge des vorgeschehen kauffes mit dem Insigel vnser ehlichen frawen Grawen Rudolffs deß vorgenanten an disen brif geleit, der wart geben da man zalte von Crists geburte dreyzehenhundert Jar in dem ein vnd zweintzigesten Jar an dem Mantag nach sant Paulus tage alß er bekehret wardt.

Beylage X.

Die Grafen Gerhart und Gottfried von Rieneck bestätigen die Veräußerung einer ihnen lehenbaren Mühle zu Unterwittighausen an das Kloster Gerlachsheim. 1376.

Wir Gerhart vnd Gotfrid gebrüder Grauen zue Rieneck bekennen vnd tun kunt offenlich an disem brif für vns vnd für all vnser erben Als die Edeln wolgeborn vnser liben Bullin Adelheyd, Mehtild vnd Anne von Wertheim geschwestere geistliche Frawen in dem Closter zue Gerlachsheim Inn vnd dem ietzt genanten Closter zue einem ewigen Seelgerät gekaufft haben eine mülen vnd eine wisen, die Gerwartes seligen war gelegen zue Niderwittichhusen die von vnser herschafft zu Lehn rueret vnd daruff wir jerlichen haben drey mezen kipweizes vnd banwin vnd ein faßnachthun, die wir auch den vorgenanten vnsern dreyen Bullin von Wertheim durch sonderlich fruntschafft die wir zue Inn haben zu Irem libe beschiden vnd geben han vnd wir von Inn, des bekennen wir die vorgenant zwen gebrüder, das der vorgeschriben kauff mit vnserm gutten willen wissen vnd verhenknuß geschehn ist, vnd wan die vorgenante vnser libe Bullin von Wertheim nit lenger entweren vnd von tods wegen abgangen sin, das sie got lang wolle fristen, so sol die müle vnd die wisen vff die Meisterin vnd vff die Samenunge gemeneglichen des vorgenanten Closters zue Gerlachsheim fallen vnd bey Inn bleiben ewiclichen in allen den rechten als sie die vorgenant vnser libe Bullin von Wertheim gekaufft haben, vnd

die gülte die wir den vorgenanten vnsern liben Bullen von Wertheim zue Irem leibe bescheiden vnd geben habn vff der obgenanten mülen, sol danne auch wider vff vns vnd vnser erben fallen vnd fürbaß bey vns bliben mit allen rechten als das von alter her vffkomen ist an alles geuerde, Vnd daß zue einem waren vrkunt diser vorgeschriben red vnd dinc geben wir die vorgenanten Gerhart vnd Gotfrid gebrueder Grauen zu Rienecke für vns vnd für all vnser erben den vorgenanten vnsern liben Bullin von Wertheim vnd der vorgenanten Samenunge gemeinclich deß vorgenant closters disen brif versigelt mit vnser beider Insigeln die mit guetter wissende daran gehenckt seindt zue eim gezeucniß, diser brif wart geben do man zalt von vnsers herrn Crists gepurt dreyzehenhundert Jar vnd sechs vnd sibenzig Jar an der nechsten mitterwochen vor sant michels tag des heiligen erzengels.

Diplomatische Nachrichten von dem vormaligen Kloster Schönau im fränkischen Saalgrunde.

Nicht weit von dem Ausflusse der fränkischen Saale in den Main, dicht am Ufer des kleinen doch hier schon schiffbaren Flusses, wurde im zwölften Jahrhunderte ein Kloster gegründet, welches Schönau genennt wurde, und unter verschiedenen Veränderungen und Schicksalen sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Der Stifter dieses Klosters war Friedrich von Heßeler. Dieser kaufte von dem Grafen Gerhard von Rieneck das Dorf Moppen, welches dieser von dem Stifte Fulda zu Lehen getragen, aber durch den Auftrag anderer Eigenthumsgüter zu Lehen von der Lehenseigenschaft befreyet hatte. Aus diesem Dorfe entstand nun durch Mitwirkung des Bischofs Gottfried zu Wirzburg, in dessen Hände der Stifter dasselbe resigniret hatte, das neue Kloster,*) welches ohne Zweifel seinen Namen der schönen Aue verdankt, in der es angelegt wurde.

Das Jahr 1189 war das Stiftungsjahr des

*) Die Urkunden über diese Thatsachen sind bereits aus Gudenus cod. dipl. Tom. V. p. 354. ꝛc. ꝛc. bekannt.

neuen für Jungfrauen nach der Regel des Cisterzienser Ordens gegründeten Instituts. Es wurde von dem Papste Klemens III. und von dem K. Heinrich VI. in besonderen Schutz genommen, und mit Privilegien nicht kärglich ausgestattet.

Indessen wäre doch dieses Kloster bald wieder in Abgang gerathen, woran die Unruhen, welche in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts Teutschland überhaupt und jedes einzelne Land und Ländchen im heiligen Reiche gewaltig erschütterten, Schuld gewesen seyn mögen; hätte sich nicht die Gräfinn Adelheid von Rieneck, welche damahls lebte, bey dem Orden um die Fortdauer desselben besonders verwendet. Aus dem Schreiben dieser Dame an das Cisterzienser General-Capitel*) erhellet, daß man den Ruin des Klosters vorzüglich den Grafen von Rieneck zuschrieb; sie bittet, daß man den Feinden, welche die Schuld der Zerrüttung ihr und ihren Söhnen, ihrem Muthwillen und ihren Räubereyen zurechneten, keinen Glauben beymessen, und das Kloster, welches von den Voraltern des Geschlechtes gestiftet, und von demselben von aller Vogtey und anderen Lasten befreyet worden, nicht untergehen lassen möge.

*) Beyl. I. Die Urkunde ist ohne Datum; indessen ist aus anderen Urkunden gewiß, daß Adelheid mit ihren Söhnen Ludwig und Gerhard um die Mitte des XIII. Jahrhunderts lebte.

Das Kloster dauerte auch fort, und fand besonders an dem gräflich Rieneckischen Geschlechte große Wohlthäter und Beförderer seines Wohlstandes. Als im J. 1278 Adelheid von Bonlant dem Kloster einige Güter zu Wiesenfeld und Wernfeld schenkte, übernahm es der Graf Gerhard von Rieneck, diese Güter gegen alle Anfechtungen für das Kloster in Schutz zu nehmen.*) Im J. 1291 schenkte der Graf Gerhard mit Willen seiner Gemahlinn Adelheid von Brauneck dem Kloster die eine Hälfte des Dorfs Reichartbuch um seines Seelenheils, auch seiner damahls in das Kloster aufgenommenen Töchter wegen; Graf Thomas dessen Bruders Sohn schenkte dazu die andere Hälfte mit Willen seiner Gemahlinn Bertha von Kazenelnbogen und seiner Schwester Elisabeth von Hanau für einen Jahrtag zum Andenken seines Vaters Ludwig und seiner Mutter Adelheid; auch Graf Ludwig des Grafen Thomas Bruder bestätigte die fromme Schankung.**) Gerhard's Sohn, Ludwig, bestätigte im J. 1296 die von dem Ritter Otto Horant dem Kloster Schönau gemachte Schankung eines Guts zu Geinfurt.***) Bertha die Witwe des Grafen Tho-

*) Beyl. II.

**) Beyl. III.

***) Beyl. IV.

Thomas schenkte im J. 1307 *) dem Kloster eine alljährliche Gült von 2 ℔ Häller von einer Hube zu Aschfeld für ihres Gemahls Seelgeräthe. Ludwig der jüngere genehmigte im J. 1316 die Vererbung des Waldes genannt der Petersberg, welcher dem Gotteshause zu Gemünden gehöret hatte, an das Kloster Schönau.**) Im J. 1319 verkaufte die Gräfinn Adelheid, Witwe des Grafen Gerhard, mit Bewilligung ihrer Söhne Ludwig und Heinrich, auch ihrer Gemahlinnen Elisabeth und Adelheid eine jährliche Gült von 8 Mltr. Korns auf dem großen Zehnten zu Seyfriedsburg dem Kloster um 30 ℔ Häller.***) Die Gräfinn Adelheid von Ziegenhayn, Gattinn des jüngeren Grafen von Rieneck, vermachte dem Kloster für einen Jahrtag ihre Kleider und Wägen: wogegen sich die Abtissinn verbindlich machen mußte, alljährlich auf Martins Tag dem Konvente 3 ℔ Häller zu reichen.****) Von dem Grafen Ludwig von Rieneck Rothenfels floßen dem Kloster nicht minder beträchtliche Wohlthaten zu; der Abt zu Fulda genehmigte alle von dem Grafen, wegen der darunter begriffenen Lehen, mit dem Kloster ge-

*) Beyl. V.

**) Beyl. VI.

***) Gudenus cod. dipl. T. V. p. 345.

****) Beyl. VII.

schlossenen Kaufsverträge, Schankungen und Vermächtnisse.*) Im J. 1348 schenkten die Grafen Gerhard, Johannes und Gottfried dem Kloster das Patronatrecht zu Wolfsmünster.**) Die Reihe der Güter, welche das Kloster von dem Rieneckischen Grafengeschlechte durch Kauf, Schankung und Vermächtniß erwarb, könnte leicht weiter verfolgt und dargestellt werden.

Das Kloster erwarb inzwischen noch viele Güter von anderen Geschlechtern, von den Herrn von Hohenberg ꝛc., von anderen Klöstern, auch von den Wirzb. Bischöfen. Der Bischof Albrecht, Graf von Hohenlohe, bestätigte nicht nur die gedachte Uebergabe des Patronatrechts an das Kloster, sondern inkorporirte noch die Pfarrey zu Wolfsmünster demselben, und schenkte mehrere Zehnten und Güter auf den Markungen von Wolfsmünster, Schunderfeld, Michelau, Weickersgruben, Sodenberg, Ochsenthal ꝛc. dazu.

Waren, nach den vorhandenen Urkunden zu urtheilen, die Erwerbungen des Klosters im fünfzehnten Jahrhunderte nicht mehr so zahlreich und beträchtlich, wie vorhin; so ist doch auch kein Verfall des Wohlstands wahrzunehmen. Die Grafen von Rieneck maßten sich nach und nach über des

*) Beyl. VIII.

**) Beyl. IX.

Klosters Leute und Güter, auch über das Kloster selbst das Schutz- und Schirmrecht sammt allen gewöhnlich damit verbundenen Rechten und Nutzungen an; die Bischöfe zu Wirzburg aber widersetzten sich dieser Anmassung um so mehr, weil das Dorf, welches dem Kloster zur Grundlage diente, von dem Stifter als freyes Eigenthum gekauft, und dem damahligen Bischofe zu freyer Hand war gegeben worden: die Bischöfe also weit eigentlicher das Schutz- und Schirmrecht ansprechen konnten. Es kam zu friedlicher Erörterung der beyderseitigen Ansprüche zwischen dem Grafen Reinhard von Rieneck und dem Bischofe Lorenz zu Wirzburg; der Graf entsagte — im J. 1505 — seiner Anmassung, und das Stift blieb von dieser Zeit an im Besitze der Advokatie, so wie der Landeshoheit über das Kloster und seine Besitzungen ungekränket.

Der Bauernkrieg brachte dem Kloster den ersten tödtlichen Stoß bey. Ihm folgte der nicht weniger fürchterliche sogenannte markgräfliche Krieg, der das noch übrige Vermögen desselben vollends aufzehrte. Die damahlige Abtissinn Veronika Geyerinn war zur Bestreitung der Hausnothdurft und zur Entrichtung des Kriegsbeytrags zu mehreren Veräußerungen gezwungen; die Dörfer Wartmannsrode und Aschenrode verpfändete sie — jenes um 200 dieses um 400 fl. — an Philipp von Thün-

gen, und alle sonst bewegliche Kostbarkeiten wanderten in die Hände der Gläubiger.

Von dieser Zeit an erholte sich das Kloster nicht mehr; besonders auch darum, weil unter den Klosterfrauen selbst die größte Disharmonie herrschte. Eine derselben hatte von Luthers Lehre gehört, und wollte nun das sogenannte ewige Licht nicht mehr unterhalten; eine Andere wollte nicht mehr Psalmen singen und Messe hören; eine Dritte wurde von den Andern für eine Zauberin angesehen, welche Zusammenhang mit dem Teufel habe: so, Eine gegen die Andere aufgebracht, verfolgten sie einander unaufhörlich, bis endlich eine bischöfliche Visitation eintrat, welche nach vorgenommenem Verhöre der einzelnen Klosterfrauen die angeschuldigte Zauberinn entfernte, und den übrigen Ruhe und Frieden geboth.

Im J. 1564 erfolgte endlich die gänzliche Auflösung des Klosters. Die sämmtlichen noch vorhandenen Klosterfrauen traten von dem Besitze des Klosters ganz und feyerlich ab, worauf ihnen Leibgeding und Wohnung in dem Kloster Paradies zu Heidingsfeld angewiesen wurden.

Das Gebäude verfiel; als der Bischof Johann Philipp von Greifenklau im J. 1699 auf den Gedanken kam, hier wieder eine geistliche Kolonie anzulegen, mußte dasselbe wieder hergestellet werden.

Das Minoritenkloster zu Wirzburg hatte von dieser Zeit an daselbst ein Hospitium, welches aber keineswegs auf die vormahligen Güter des Frauenklosters, sondern auf das Betteln angewiesen war.

Beylage I.

Bitte der Gräfinn Adelheid von Rieneck und ihrer Söhne an das Cistercienser General-Capitul um die Erhaltung und Wiederherstellung des Klosters Schönau.

Venerabilibus Dominis in christo patribus reuerendis, uniuersis abbatibus in Cisterciensi Capitulo constitutis. A. Comitissa de Rieneck cum filiis suis comitibus paratum et deuotum in omnibus famulatum. Uniuersitati uestre non absque ingenti cordis grauamine ac dolore studiose duximus conquerendum, quod monasterium monialium in Schenaugia ordinis uestri a nobis et a progenitoribus nostris ex antiquo fundatum ad amplificandum honorem et decus ordinis uestri, quem pre ceteris ordinibus amore et affectu speciali diligimus, desolari et exspirare cogitur hac de causa, quod uidelicet quidam nostri emuli uestre sanctitati de nobis falsissime suggesserunt, quod per multas nostras insolentias et rapinas idem monasterium cotidie molestatum tanto subiaceret rerum dispendio et turbationi, quod nequaquam ibidem deo posset cultus debite exhiberi secundum disciplinam obseruantie regularis. quod quam sit contrarium ueritati, totius terre testimonio possumus reprobare ad protegendum quasi pupillam oculi nostri cenobium memoratum parati semper existentes, quod etiam ab

omni iure aduocatitio, angariis seu parangariis a nobis exemptum debite donauimus libertati. Hinc est, quod vestre reuerentie et pietati genibus prouolutis deuocione omnimoda humiliter supplicamus, quatenus perpetui obsequii nostri respectu cenobium prefatum ab ordinis vestri societate nequaquam exspirare sinatis, sed sicut ex gratia et precepto apostolice sedis est iterato commissum, et auctoritate apostolica in suis libertatibus confirmatum ratum habere dignemini et acceptum. Vt ex hoc ad omne beneplacitum et famulatum uestro ordini exhibendum simus de cetero promtiores cum beneuolentia et fauore.

Beylage II.

Gerhard Graf von Rienek bezeuget ein Vermächtniß der Adelheid von Bonlant an das Kloster Schönau. 1278.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Cum aurora humane memorie tenebris obliuionis superductis non nunquam soleat obfuscari, opportunum est vt ad ea que in decursu labentis temporis geruntur viua voce testium et scripti euidenti testimonio fulciantur. Nos igitur comes Gerhardus de Ryenekke notum esse volumus vniuersaliter singulis et singulariter vniuersis presentem paginam inspecturis, quod Adelheidis dicta de Bonlant dum subripiente mortis articulo periclitaretur anxia in extremis prout diuina gracia inspirauit memorie anime sue salubriter procurans Ecclesie Schonaugiensi quedam bona titulo proprietatis sibi attinentia delegauit fratribus suis Friderico atque Heinrico in die sepulture sue eisdem bonis manu et calamo renunciantibus sicut fieri est consuetum. In Wisenphelt tria bona quorum vnum singulis annis soluit decem solidos

denariorum acceptorum et pro presentacione que in volgari wisunge dicitur quatuordecim denarios. Aliud quatuor vncias denariorum et pro presentacione sedecim denarios ac in die beati Laurency vnum solidum denariorum. Tercium soluit duos solidos denariorum. Item in Wernvelt bonum soluens annuatim decem solidos denariorum et maldrum siliginis cum tribus pullis. Que bona libere et absolute omnium sibi in his aduersari volentium tocius contradictionis impetu reciso perpetuo possidebit. Igitur vt via dicto cenobio in his iniuriandi penitus obruatur, sepedicta bona pro ipsis recipio pariter tueri atque cunctos contradictores siqui quod absit introierint amouere. Hinc nos in euidens testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine fecimus consignari. Actum et datum anno domini M°.CC°. LXX.VIII. In die Johannis ante portam latinam. Testes huius rei sunt Richolfus miles de Bonlant patruelis defuncte Alheidis. Vlricus cruk et Siboto filii eius. Gerlacus de Karsbach miles. Gotfridus aduocatus de Rienekke et Waltherus filius eius. Poppo dictus de Bonlant et Worwinus frater eius. Heinricus Kiefer. Theodericus de Maphels. Theodericus de Ertal et alii quam plures.

Beylage III.

Die Grafen Gerhart, Thomas und Ludwig von Rieneck schenken dem Kloster Schönau das Dorf Reichardbuch. 1291.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Amen. Vt preteritorum gesta posteros possint non latere, prudentum virorum sagacitas ea que geruntur in tempore, litterarum testimonio consueuit perhennare. Ad vniuersorum igitur noti-

ciam cupimus deuenire, quod nos Gerhardus comes in Rineke vna cum Alheide de Bruneke nostra legittima vnius consensus arbitrio dimidietatem ville nostre dicte Richartbuch cum omnibus sibi attinentibus tam in pascuis, in agris, in pratis et siluis, quesitis et non quesitis, sanctimonialibus ordinis Cisterciensis ob nostrarum contulimus remedium animarum, nostrarumque filiarum tunc temporis ibidem receptarum suffragationem aliqualem. Nos etiam Thomas filius felicis recordationis Ludewici comitis, fratris comitis iam premissi, Bertha nostra dilecta de Kazinelnbogen, nec non Elysabet sorore nostra de Hagenowe consentientibus residuam partem predicte ville cum omnibus suis prouentibus prefatis sanctimonialibus in Schonawe dedimus, vt patris nostri Ludewici et matris nostre Adelhildis apud eas perpetuo memoria habeatur. Hanc igitur donacionem nos Ludewicus comes post fratris nostri Thome obitum ratam et gratam habuimus et presentibus confirmamus. Ceterum presentibus profitemur et constare cupimus vniuersis, quod sanctimoniales cenobii superius recitati vnam partem decime ville fate apud Hartmannum generum vlrici militis dicti cruk, secundam partem apud Sifridum filium quondam Dimari militis, quam ipsi a nobis in feodo possidebant, emerunt, et penitus persoluerunt. Vt autem presens donatio perpetuitatis robur optineat, presentem litteram exinde confectam, sigillorum nostrorum munimine ipsis dedimus roboratam. Huic vero donationi intererant et sunt testes. Capellanus de Rinek. Bertoldus notarius. Gerlacus, Rvdegerus phal, Heinricus phal, Wipertus de tubera, Vlricus cruk, Boppo, Wortwinus frater eius, Otto dictus horant, Crafto filius Gerlaci milites, Gotfridus aduocatus, Walterus, Heinricus Suse, et alii

quam plurimi fidedigni, Acta sunt hec in Rinek. Anno domini M°. CC°. XCI°. Indictione quarta. In die sancte Walpurgis virginis.

Beylage IV.

Ludwig Graf von Rieneck genehmiget den Verkauf eines Gutes zu Geinfurt an das Kloster Schönau. 1296.

Cum aurora humane memorie obliuionis tenebris superductis soleat obfuscari, expedit, vt ea que in tempore apud presentes prouide disponuntur, litteris exarentur, et sic ad noticiam posterorum inuiolabiliter deriuentur. Nos ergo Ludewicus comes filius domini Gerhardi quondam comitis in Rineke harum serie litterarum recognoscimus protestando, quod Otto dictus Horant miles in nostra presencia constitutus se publice recognouit dedisse filie sue in Schonawia velate partem cuiusdam boni dimidiam in villa Geinvrte voluntate patris nostri expressius accedente, a quo iure possederat feodali, nec non patre nostro tunc temporis iam dictam partem ecclesie memorate in proprium donante, libere et absolute perpetuo possidendam, Nobisque cum instantia vna cum conuentu sanctimonialium antedicto supplicans studiose, vt partem alteram, quam apud Heinricum de Karlburc emerant pro duodecim libris hallensium prefate sanctimoniales, eciam ipsis donare in proprium dignaremur. Nos quoque precibus eorum fauorabiliter annuentes, supradictam donacionem videlicet ac emptionem prelibatis dominabus cum omnibus attinenciis in proprium donauimus et donamus. Et ne hec aliqui heredum nostrorum attemptauerint inpedire, seu predictas sanctimoniales in hiis alioquin presumpserint molestare, presentem

scedulam patrocinio nostri sigilli fecimus roborari. Testes huius rei sunt Otto dictus Horant miles, Gerhardus de Jazahe, Gotfridus dictus Feihe, Heinricus de Karlburc, et alii quam plurimi fidedigni. Acta sunt hec Anno Domini Millesimo.. Ducentesimo.. Nonagesimo.. sexto. In Octaua apostolorum petri et pauli.

Beylage V.

Bertha des Grafen Thomas von Rieneck Witwe schenket dem Kloster Schönau eine Gült zu Aschfeld zu ihres Gemahls Seelgeräthe. 1307.

Nos Bertha relicta quondam Thome comitis de Renecken presencium inspectoribus cupimus esse notum, quod pro remediis et salute nostri domini comitis predicte anime, abbatisse et conuentui Ecclesie in Sconenauwen de Manso in Aschuelt, quem possidet Heroldus, dictus Zülle, duas libras hallensium annuatim donamus et legamus, perpetue recipiendas, In cuius testimonium nostrum sigillum presentibus duximus apponendum, Testes sunt, Burkardus miles de Woluiskelen, Heroldus dictus Fetzere, Nicolaus quondam noster notarius, Wiricus tunc temporis noster notarius, Datum Anno Domini Millesimo CCC^mo, septimo, In die beati Vrbani pape.

Beylage VI.

Ludwig der jüngere Graf von Rieneck bewilliget die Vererbung eines Waldes an das Kloster Schönau. 1316.

Nos Ludevius junior comes de Renecke tenore presencium recognoscimus, et notum facimus vniuersis pre-

sentibus et futuris, quod discretus vir Bertoldus plebanus in oppido nostro Gemunden Cunradus dictus Smit, et Heroldus dictus Lampbecke operarii Ecclesie eiusdem oppidi, nec non Gotzo Scultetus, Otto et Heroldus de Sinna pistores, Lotzo calcifex, Svartze et plures alii vice vniuersitatis dicte parochie, et nomine.. Abbatisse et Conuentui Monasterii in Schonauwe ordinis Cysterciensis siluam seu rubetam. que mons sancti petri volgariter dicitur, cum omnibus suis pertinenciis locauerunt de nostro consensu et libera voluntate pro annuo censu iure hereditatio perpetuo possidendam, videlicet quod Abbatissa et conuentus nomine Monasterii sui predicti Ecclesie sancti petri in opido Gemunden predicte ac operariis fabrice eiusdem Ecclesie qui pro tempore fuerint, triginta solidos hallensium bonorum et legalium annis singulis in festo beate Walpurgis virginis nomine census hereditarii perpetuis temporibus de predicto monte dare et soluere tenebuntur, In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem ac in recognicionem nostri consensus adhibiti sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Anno domini M°.CCC°XVI°. II°. nonas Marcy.

Beylage VII.

Revers der Abtissinn zu Schönau, das Vermächtniß der Gräfinn Adelhaid von Ziegenhain wohl zu verwenden. 1322.

In nomine domini amen. Nouerint vniuersi presencium inspectores, quod nos soror Rykardis dicta abbatissa sanctimonialium in Schönawe ordinis Cysterciensis herbipolensis dyocesis ratione vestium et currus quondam nobilis domine Adelhaydis de Zigenhein collateralis Junioris Comitis de Ryeneck felicis recordacionis pro

eiusdem domine anime remedio conuentui nostro largitorum promittimus et presentibus ordinamus singulis annis de Curia nostra Seyfriedesburch sita tres libras hallensium Cellerarie nostre in festo beati Martini assignandas et certitudinaliter presentandas, vt eisdem hallensibus prout se extenderint, Conuentui nostro ob antedicte domine de Zygenheim memoriam diuturnam tribuatur, in quo si aliquo anno neglientes fuerimus, due puelle Elyzabet videlicet et Metza sepefate domine filie antedictam pensionem recipiant, seruicium uel consolacionem cum eisdem Conuentui nostro prout poterunt facientes, presentibus sigilli nostri munimine roboratis. Datum in die Elyzabet vidue sub anno domini M°. CCC°. XXII.

Beylage VIII.

Der Abt Heinrich zu Fuld genehmiget alle Kontrakte seines Vasallen, des Grafen Ludwig von Rieneck, mit dem Kloster Schönau. 1339.

Nos Heinricus dei gracia Fuldensis Ecclesie Abbas. Recognoscimus cupientes ad vniuersorum presentes intuentium noticiam peruenire, Quod contractum venditionis, donationis, vel pie legationis quemcunque Nobilis vir Ludewicus Comes de Rienecke alias dictus de Rotenfels fidelis noster et Anna de Spanheim conthoralis sua legitima cum deo deuotis in christo abbatissa et conuentu monasterii sanctimonialium in Schoenowe ordinis Cysterciensis herbipolensis dyocesis super omnibus ac singulis bonis suis, quesitis et inquirendis. que idem Comes de Rienecke a nobis et Ecclesia nostra Fuldensi in feodo tenuit manu coniuncta uel diuisim inierunt vel perfecerunt. prout litere sue desuper tradite plene docent, ratificando presenti-

bus confirmamus. appropriantes et donantes irreuocabiliter atque in perpetuum eidem monasterio et conuentui in Schonenowe omnia et singula bona modis et tytulis premissis legitime acquisita. dilectorum nobis in christo Gottfridi Decani et Conuentus Ecclesie nostre Fuldensis predicte accedente consensu beneuolo et expresso. Ita sane quod dictum monasterium et conuentus in Schoenowe in signum recognitionis dominii ad nostram et successorum nostrorum cameram duas libras cere in festo beati Bonifacii nostri patroni tribuant annis singulis et ministrent. In cuius rei testimonium sigillum nostrum vna cum sigillo conuentus Ecclesie nostre fuldensis prenotati. ad exprimendum consensum nostrum premissum beneuolum accessisse sigillum nostri conuentus duximus appendendum. Actum et datum Fulde. Anno domini millesimo trecentesimo xxxnono. In crastino beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.

Beylage IX.

Die Grafen Gerhard, Johannes und Gottfried von Rieneck schenken das Patronatsrecht zu Wolfsmünster dem Kloster Schönau. 1348.

Nos Gerhardus, Johannes et Gotfridus dei gracia comites de Rynekk recognoscimus et constare volumus presencium inspectoribus vniuersis tam presentibus quam futuris. Quod matura diligenti ac prouida deliberatione prehabita, accedente consensu et voluntate vnanimi domine Menne et Heylke legitimarum nostrarum, videlicet Gerhardi et Johannis coniugum, nec non omnium heredum nostrorum pure simpliciter ac liberaliter propter deum ad petitionem dilectissime nostre sororis domine Alheidis, et filiarum nostrarum ob salutem animarum nostra-

rum, ac omnium progenitorum et heredum nostrorum dedimus, contulimus et donauimus, ac per presentes damus conferimus et donamus irreuocabiliter ius patronatus parochialis ecclesie in Bolsmünster, quod nobis et nostris heredibus successione hereditaria proprietatis tytulo conpetit, et usque ad hec tempora conpetebat. domine Alheidi abbatisse, ac conuentui monialium monasterii in Schonawia ordinis Cysterciensis Herbipolensis dyocesis, nec non ipsi monasterio ad habendum et possidendum perpetuo, vt ex prouentibus et fructibus prenarrate parochialis ecclesie in Bolsmünster, cum tamen eam vacare contigerit per mortem pastoris nunc presidentis aut cessionem, conuentui dicti monasterii possit tam in refectorio quam infirmitorio de suis necessitatibus prouideri, Inmittimus quoque prefatam dominam abbatissam eiusque conuentum nec non earum monasterium ex nunc in corporalem possessionem vel quasi iuris patronatus predicte parochialis ecclesie in Bolsmünster ipsamque possessionem a nobis et nostris heredibus et successoribus penitus abdicantes. Renuntiamusque pro nobis et omnibus nostris heredibus et successoribus omni iuri et exceptioni quod nobis in dicto iure patronatus pretacte parochialis ecclesie pro nunc competit aut successione hereditaria competebat, aut ecclesie in futurum competere videretur. hoc addito et adiecto. quod dies anniuersaria pro genitorum nostrorum ac nostra et heredum nostrorum, cum carnis debitum soluerimus singulis annis vicibus duabus, et cum plebanus qui iam dictam parochiam possidet aut optinet ab hac luce migrauerit, annuatim singulis quatuor temporum ieiuniis solempnius in dicto earum monasterio peragatur. In quorum omnium et singulorum robur et euidens testimonium sigilla nostra ex certa nostra scientia presentibus sunt appensa. Datum et actum anno domini Millesimo Tricentesimo quadragesimo octauo in vigilia beati Kyliani et sociorum eius.

Ueber die dynastische Abkunft der Familien von Grumbach, von Thüngen und von Frankenstein.

In den Urkunden, besonders des zwölften Jahrhunderts, kommen öfters — Marquardus — Heinricus — Otto de Grumbach, — Albertus et Cunradus de Tungede, — Ludovicus — Sybotho — Heinricus de Frankenstein vor. Sie sind in den Zeugenverzeichnissen unter den Grafen und Dynasten eingereihet, und mit dem in der Regel unstreitig nur dem hohen Adel zugekommenen Prädikate nobilis beehret. Da nun aus diesen Merkmahlen deutlich erhellte, daß diese Grumbach, Thüngen und Frankenstein zu dem hohen Adel gehörten, so gründete man darauf, indem man zugleich als wahr voraussetzte, daß das erloschene ritterschaftliche Geschlecht von Grumbach, und die noch blühenden Geschlechter von Thüngen und von Frankenstein Abkömmlinge jener Dynasten seyen, die ganz eigene Theorie, daß auch Geschlechter des höheren Adels und dynastischer Abkunft durch Zeit und Umstände in die Klasse des niederen Adels hätten herabsinken können. *)

*) Dieser Satz ist besonders von dem gelehrten vormaligen Abte zu Ebrach, Hrn. Eugen Montag, in seinen hist. Abhandlungen aufgestellt, und daher geleitet worden. S. De milite nobili

Wenn freylich das, was als wahr hier unterstellet ist, auch wirklich wahr wäre, so möchte ein Satz dieser Art wohl behauptet und verfochten werden. Allein, es ist ganz ungegründet, daß die Geschlechter von Grumbach, von Thüngen und von Frankenstein, welche dem niedern Adel angehören, von den unbezweifelten Dynasten dieses Namens ihre Abkunft herleiten können.

Die Dynasten von Grumbach hatten ihren Stammsitz zu Grumbach bey Unterpleichfeld. Sie waren angesehene und mächtige Güterbesitzer, und wahrscheinlich durch die vielen Kloster-Vogteyen, welche gewöhnlich mißbraucht wurden, so reich und mächtig geworden. Marquard von Grumbach war Vogt des Klosters Neustadt, dessen Vogtey von seinen Vorältern auf ihn gekommen war; er war ferner Vogt des Klosters Schlüchtern, und der Abtey zu Kitzingen. Die Vogtey zu Neustadt verhalf ihm zu dem Besitze von Rothenfels, wo er eine Burg anlegte, die er und sein Geschlecht von dem Bischofe zu Wirzburg, der ihm diesen Burgbau erlaubt hatte, zu Lehen empfangen und tragen mußte. Albert von Grumbach, der gewöhnlich Albertus dominus de Rotenfels — auch wohl Albertus dei gracia dominus de Ro-

et ingenuo Saeculi XII. cum vindiciis Marquardi de Grumbach. 1794.

Rotenfels in Urkunden heißet, war der letzte dieses Geschlechtes.*) Er starb 1243 und hinterließ eine einzige Tochter, welche an den Grafen Ludwig von Rieneck vermählet war. Obgleich nun die Lehen dieses Geschlechtes von dem Stifte als vermannet angesehen wurden, so brachte es doch Albrechts Tochtermann dahin, daß sie ihm, jedoch nur für ihn und seine Descendenten, mit Ausschluß der anderen Grafen von Rieneck, aus besonderer Rücksicht verliehen wurden; welches die Veranlassung wurde, daß sich nun eine neue Linie der Grafen von Rieneck bildete, welche von der neu überkommenen Burg den Namen: von Rieneck Rothenfels führte. Der Graf Ludwig bekam auch mit Rothenfels das Schloß Grumbach und dessen Eingehörungen daselbst, auch zu Rimpar, Kürnach, Bergtheim, und Bücholb.

Die Grafen von Rieneck Rothenfels blieben im Besitze dieser Güter, welche sie auf ihre Nachkommen in dieser Linie vererbten; und zwar im Besitze von Rothenfels, bis diese Linie im J. 1342 erlosch. Das Schloß Grumbach hingegen mit seinen Zugehörungen wurde schon vorher im J. 1328 von dem Grafen Ludwig dem Jungen mit Bewilligung Ulrichs Herrn zu Hanau, der gleichfalls einen An-

*) Fries Wirzb. Chronik. S. 510 und 561.

theil an diesem Gute im Besitze hatte, an den Ritter Eberhart von Grumbach um 2200 ℔ Häller verkauft; wobey sich der Verkäufer das Wesentliche der Dynastie, die adelige Lehens- und Dienstmannschaft, welche er fürter von der Herrschaft wegen belehnen wollte, vorbehielt, und den Bischof Wolfram zu W. um Bestätigung des Kontrakts ersuchte. *)

Aus dieser urkundlichen Darstellung leuchtet gewiß deutlich genug hervor, daß die Ritter von Grumbach nicht von den Dynasten von Grumbach herstammen; vielmehr wird mit Zuverläßigkeit behauptet werden können, daß diese Ritter vormahls zu der adeligen Dienstmannschaft der Dynasten auf dem Schlosse Grumbach gehörten, und daher, wie sonst noch oft der Fall ist, ihren Namen erhalten haben.

Zum Ueberflusse ist auf der Kupfertafel der Geschlechtsschild der offenbaren Dynasten von Grumbach dargestellt.**) Die bloße Ansicht der großen Verschiedenheit desselben mit Rücksicht auf den Geschlechtsschild der Ritter von Grumbach muß schon die Ueberzeugung bewirken, daß beyde Geschlechter

*) In einer eigenen genealogischen Geschichte der Grafen von Rieneck werde ich diese Thatsachen durch Urkunden beweisen.

**) Vor dem Titelblatte Nro 1. Siegel Alberts von Grumbach Herrn zu Rothenfels an einer Urk. vom J. 1232.

nichts als den Namen mit einander gemein hatten. Der Schild der Ritter zeiget uns einen Mohren in goldenem Felde, der in einer Hand drey Rosen trägt; dagegen ist auf dem Siegel und Schilde des Dynasten Albert von Grumbach eine Anspielung auf den Geschlechtsnamen, der in Urkunden häufiger Grunbach und Grünbach als Grumbach ausgedruckt ist, nämlich ein Bach, der durch's Grüne fließt, zu sehen. So sehe ich diesen Geschlechtsschild an; Frieß*), der denselben auf Siegeln an Urkunden wohl auch gesehen haben mag, hat es für einen grünen Baum überzwerg in gelbem Felde gehalten.

Nicht weniger klar kann die Nichtabstammung der Ritter von Thüngen von denjenigen dargelegt werden, welche in den Urkunden mit diesem Namen mitten unter den Grafen und Dynasten vorkommen. Das Schloß und Gut Thüngen gehörte einstens dem gräflich Hennebergischen Geschlechte; erst im J. 1292 wurde dasselbe an Wirzburg veräußert, kam aber vermöge eines anderen Vertrags vom J. 1310 wieder an Henneberg zurück. Es ist daher gewiß, daß Thüngen im XII. Jahrhunderte hennebergisch war, und eben so gewiß, daß Albert und Konrad von Tungede oder Thüngen als Henneberger angesehen werden müssen, die ihren beson-

*) Wirzb. Chronik. S. 448.

deren Beynamen von der Burg führten, auf der sie wohnten; so wie andere Grafen von Henneberg mit Hinweglassung ihres eigenthümlichen Stamm- und Geschlechtsnamens von ihren Burgsitzen öfters in Urkunden benennet sind; z. B. Poppo de Irminoldeshusen ꝛc., der unbestritten ein Graf von Henneberg war, und andere mehr. Die Ritter von Thüngen können daher ihre Abkunft nicht von denjenigen ableiten, die in den Urkunden des XII. Jahrhunderts mit dem Beynamen: von Thüngen vorkommen. Es wird wohl auch hier der nämliche Fall seyn, wie bey den Rittern von Grumbach; sie mögen vormals hennebergische Burgmänner auf der Burg Thüngen gewesen seyn, und daher ihren Namen haben; sie, obgleich ein ansehnliches und reiches Rittergeschlecht, sind auch dadurch, daß sie später den vormahligen Grafensitz selbst sich erworben haben, keineswegs Dynasten geworden; noch haben sie dadurch die Rechte einer Dynastie erlangt.

Die Dynasten von Frankenstein, welche in den Urkunden vorkommen, hatten ihren Stammsitz zu Frankenstein unweit Salzungen. In einer Urkunde vom J. 1334 nennen sie sich dominos de Frankenstein prope territorium dictum Salzgev. Sie hatten viele Güter und Lehen von den Stiften Wirzburg und Fulda, welche nach dem

Absterben des Geschlechts denselben vermannten. Das Stift Wirzburg hatte schon vorher von diesen Dynasten viele Güter erworben; z. B. im J. 1325 das Schloß Waldenburg auf dem Thüringer Walde mit den Wäldern, Eisengruben und anderen Zugehörungen, welches alles nachher an die Grafen von Henneberg gekommen ist. Ihr Geschlechtsschild *), der auf mehreren vorhandenen Siegeln ausgedruckt ist, stellet einen aufrecht stehenden, mit den Krallen rechts, mit dem Gesichte vorwärts gekehrten gekrönten Löwen vor. Hält man diesen Geschlechtsschild mit dem Geschlechtsschilde der Ritter von Frankenstein zusammen, so wird klar genug dargestellt seyn, daß in dem Geschlechtsschilde, der doch immer eines der ersten und wesentlichsten Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Abstammung ist, gar nichts liegt, was sich gleich sähe, und auf eine vormals zwischen beyden Familien bestandene Einheit hindeutete. Man wird vielmehr schon daraus die vermeintliche Abstammung der Ritter von den Dynasten verwerflich finden; auch wenn es nicht bekannt wäre, daß das Geschlecht der Dynasten von Frankenstein bereits im vierzehnten Jahrhunderte ausgestorben ist, und daher nicht wohl in dem noch blühenden ritterlichen obgleich ansehnlichen Geschlechte dieses Namens perenniren kann.

*) Vor dem Titelblatte Nro 2. Siegel **Heinrichs** von Frankenstein an einer Urkunde vom J. 1324.

Merkwürdiges Aktenstück zur wirzburgischen und fuldaischen Landesgeschichte.

Der Bischof Julius zu Wirzburg gehöret nicht nur unter die besten Fürsten des Landes, sondern überhaupt unter die merkwürdigsten Fürsten. Er entwickelte in dem Zeitraume von 43 Jahren, die er als Fürst verlebte, so viele Regententugenden, daß einige Flecken, wenn man sie an seinem Charakter als Mensch und Regent finden sollte, gewiß diejenigen Schriftsteller, welche ihn so sehr schwarz finden wollen, nicht rechtfertigen. Julius war unduldsam gegen die Protestanten, ein fanatischer Priester: das ist alles, was gegen ihn gesagt werden kann. Aber welcher katholische — welcher protestantische Fürst seines Zeitalters war es weniger? Wenn wir sehen, wie unerbittlich Julius alle Einwohner des Landes, die nicht zur alten Konfession zurück kehren wollten, verfolgte, und von Haus' und Hofe zu gehen drängte — so dürfen wir nicht vergessen, daß in Ländern anderer Konfession den Katholiken nicht milder begegnet, sondern gleichfalls Wasser und Feuer untersagt wurde. Gerade die sonst beßten Menschen werden in dem, was ihr Verstand als das einzig Gute und Wahre ihnen vorgestellet hat, die ärgsten Despoten: sie

fühlen sich verpflichtet, mit aller Gewalt demjenigen, der das nach ihrer Ueberzeugung einzig Gute und Wahre von sich stößt, dasselbe aufzudringen. So war Julius. Die einzige Handlung in seinem Leben, die unverantwortlich, und einen Schatten auf seinen Charakter zu werfen schien, war sein ernster Wille, sich in den Besitz des Stifts Fulda einzudringen, und darin gegen die Befehle des Kaisers und Papstes zu behaupten. Man hat diese Handlung als Ländergierde und Habsucht, als einen Akt der unverantwortlichsten Gewaltthätigkeit angesehen — und genau und unbefangen betrachtet, war es blos Religionseifer, was ihn dazu antrieb. Julius schlug das Erzstift Mainz aus: wie soll ihn nach der viel magerern Abts-Präbende zu Fuld gehungert haben? Hessen war im Verdachte, das Stift Fuld verschlingen zu wollen; da wäre nun das Lutherthum wieder erweitert worden: hier war für Julius Grund genug, einen Plan einzugehen, der der weiteren Verbreitung des Irrglaubens Ziel setzte. Der Vertrag, den er unter diesen Umständen mit einigen Mitgliedern des Stifts zu Fulda schloß, zeiget übrigens deutlich, daß dasselbe nicht verschlungen, und mit Wirzburg in einander verschmolzen, sondern selbstständig erhalten und regieret werden sollte. Diese Urkunde ist um so wichtiger zur Geschichte dieser Begebenheit, als sie selbst

dem Fuldaischen Geschichtforscher Schannat *) unbekannt geblieben ist.

Vertrag des Bischofs Julius zu Wirzburg mit einigen Mitgliedern des Stifts Fulda, die Erbvereinigung der beyden Stifte Wirzburg und Fulda betr. 1576.

Zu wissen, nachdeme des Stiffts Fulda sachen vnd gelegenhaitten dermassen geschaffen, das derselbig, wo dem nicht zeitlich Rath geschafft vnd fürgebauet würd, leichtlich in höchste beschwerung vnd enderung gerathen möchte, das zu fürkomung aines solchen die Erwürdige vnd Edle Herrn Hermann von Windhausen Dechant, Philips Schade zu Ostheim, Johann Wolfgang Schott von Memmelsdorf, vnd Hainrich Raw von Holtzhausen, alle Probst vnd Capittular hochgedachts Stiffts Fulda für sich vnd Ire Nachkommen zu ewigen tagen, mit dem Hochwürdtigen Fürsten vnd Herrn Herrn Julio, Bischouen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Franckhen, Irem gnedigsten Herrn vnd Irer Fürstlichen Gnaden Erwürdtig Thomb-Capitl, auch aller derselbigen Nachkomen nachuolgender Capitulation verglichen vnd verainigt.

Nemlichen, da es sich (das dann der liebe Gott lang fürkommen wölle) vber kurtz oder lang zutragen, das Ir Itziger gnediger Herr mit Tod abgehen, oder sunst

*) Man sehe davon Hist. Fuld. p. 268. 431. auch Dioecesis et Hier. Fuld. p. 368.

etwa resigniren oder abkumen, vnd sich mit einer andern Jerlichen Competenz settigen lassen würde, das obgedachte Probst, Dechant vnd Capittulares mergedachts Stiffts Fulda, so Itzo sind, oder zu ewigen tagen werden vnd in leben sein mögen, hochgedachten Iren gnedigen Herrn von Wirtzburg vnd alle derselbigen nachkomende regierende Wirtzburgische Bischoff zu Irem rechten vnzweifenlichen Herrn vnd Administratorn hochgedachts Stiffts Fulda erwelen vnd annehmen, Innen auch die Ritter vnd Landtschafft wie von Alters im Stifft Fulda gegen den regierenden Herrn herkommen, geloben vnd schweren lassen, Sie auch für sich selbs debitam obedientiam et reuerentiam wie andere Dombherrn zu Wirtzburg thun, einem solchen regierenden Herrn prestiren vnd laisten, wie Sy dann auch auff obgeschriben vhal hochgedachten vnsern gnedigen Herrn von Wirtzburg vnd alle derselbigen nachkommende regierende Bischoue zu Irem rechten wissentlichen Herrn vnd Administratorn hochgedachts Stiffts Fulda Itzo alßdann vnd dann als Itzo hiemit wissentlich vnd In Crafft diser zu Irem wissentlichen Herrn eligirt vnd angenommen haben wöllen, also vnd dergestalt, das Sy alßbaldten, vnd auch wol one einige fernere Election dem Stifft Fulda selbst aigens gewalts vnd fürnemens, auf obgeschribnen vhal einnemen, Erbhuldigung von der Landschafft, vnd die gepürende Lehen Pflicht von der Ritterschafft empfahen, vnd volgends das Land wie gepürlich vnd recht ist, regirn vnd Innhaben sollen, one Ir vnd sunsten allermeniglichs eintrag vnd verhin-

derung, sondern sollen Sy auch zu solcher einname treulich vnd vnwaigerlich rathen vnd helffen, Ire haiß vnd gewaltsbrieff, wie zuuor preuchig gewesen, darzu geben, vnd also selbs auch darbey vnd darmit seyn, damit solch einname In Continenti auf obgeschribnen vhal oder abgang hochgedachts Ires Itzigen gnedigen Herrns von Fulda würcklich vnd fruchtbarlich geschehe.

Es sollen auch Ire Fürstliche Gnaden sich alßbaldten darauf des Tittels gebrauchen, vnd forthin schreiben Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Franckhen, auch Administrator vnd Herr des Stiffts Fulda vnd römischer Kayserin Ertz-Cantzler vnd Primas.

Vnd soll also hochgedachtes Stifft Fulda Itzo alsdan vnd dann als Itzo auff obgedachten vhal dem Stifft Wirtzburg zu ewigen tagen Incorporirt vnd vnirt sein vnd bleiben, also das solche baide Stifft vnd Landtschafft fürtter ein Land vnd Volckh sein vnd Je eins wie das ander In lieb und laidt gehalten werden solle, wie dann auch die Fuldische Ritterschafft ein Ritterschafft mit der Fränkischen Ritterschafft sein vnd In alle weg, wie dieselbig mit Iren Freiheiten vnd Immunitatibus gehalten vnd geachtet werden sollen, damit Sy also desto mehr vrsach haben, zu den beeden Stifftern treulich zu setzen, vnd Sy bey Irer Hochhait vnd herkommen bestes Ires vermögens zu schützen, zu schirmen vnd handzuhaben zu helffen, Doch soll es In Alleweg der Lehen halben pleiben vnd gehalten werden, wie es in Jedem Stifft herkomen vnd bißhero preuchig gewesen.

Damit man auch nit etwa calumniern möchte, als were hierdurch der vralt Stifft Fulda gar extinquirt, vnd sein Memory ausgelescht, So soll der Stifft Fulda alzeit In esse vnd wesen bleiben, auch sein sonderliche Rhete vnd Cantzley zu Fulda haben vnd behalten, fürnemlich dieweil nit wol müglich beyde Landschafft durch die Wirtzburgische Cantzley vile der gescheefft vnd auch ferne des wegs halben zu regirn vnd der notturfft nach zuuersehen,

Wie es dann auch In disem vhal vnserm gnedigen Herrn von Wirtzburg zu bedenken heimgestellt vnd vorbehaltten würdt, ob Sy nit etwa etliche Ampter, als Bischofsheim, Fladungen, Auersperg, vnd was dergleichen sein mag, dieweil dasselbig so gar weith entlegen, fürtter In die Fuldische Cantzley, als die negstgelegen zu ziehen, Sintemal doch nun beede Stifft ain Landschafft vnd ein Volck sein vnd pleiben sollen.

Es soll auch merbesagter Stifft Fulda sein Stim vnd Session In Reichs Kreiß, Deputations, und andern tagen haben vnd behalten, auch jederzeit durch Wirtzburg aus der fuldischen Cantzley sonderliche Rhäte auff solche tag geordnet werden, damit man also des Stiffts Fulda Stim Session vnd Reputation vf obgeschriben tagen allenthalben haben vnd behaltten möge,

Wie dann auch die regierende Bischoff zu Wirtzburg nit allein tügliche Edle vnd gelehrte Rhät sampt den Cantzlisten In die Fuldische Kantzley setzen, sondern auch ain fürtreflichen ehrlichen verstendigen Mann zu ainem Statthalter mit wissen vnd willen der Fuldischen

Capittularn gein Fulda ordnen, welche Statthalter vnd Rhäte neben den zwayen Capittularn die vnderthanen also treulich regirn schützen vnd handhaben, vnd also auch die Ritterschafft, Bürger vnd Landschafft sampt allen Iren vnderthanen bey Iren alten gerechtigkaiten vnd freyhaiten, auch Brieff vnd Sigeln, wie von Alters herkommen, pleiben lassen, wie es dann auch In Religionssachen Jeder zeit als Im Stifft Wirtzburg geschicht, gehaltten vnd gehandelt werden soll,

Es soll vnd mag auch vnser gnediger Herr von Wirtzburg, da es sein Fürstlich Gnaden für gut ansieht, dise Vnion vnd Incorporation alßbalden oder gleich nach beschehnem vhal bey der Bäpstl: Hey: vnd der Kay: Mt: confirmiren lassen, dann dieweil dem Reich darmit weder an Stim Session noch anlage nichts abghet, So ist nit zuuermuthen, daß ein solches abgeschlagen würdt, fürnemlich dieweil mehr nutz vnd handhab baider Stifft, als dergestalt, darbey ist, auch dergleichen an vil vnd andern Orten mehr geschehen ist.

Vff den fahl aber solche Vnion vnd Incorporation vileicht etwan an ain oder dem andern orth nit gern woltte confirmirt, oder auch gesucht werden, So soll doch nicht desto weniger zu ewigen tagen ain Jeder zeit regirender Bischoff zu Wirzburg Herr oder Administrator vber den Stifft Fulda sein vnd pleiben, auch wo vonnötten, zu Jeden malen aufs New dartzu eligirt vnd postuliert, vnd also in allweg gehaltten vnd continuiret werdten, wie dise Capittulation vermag vnd ausweist.

Es soll auch hinfüro kheiner zw Fulda zu Capitl

kommen noch gelassen werden, er hab dann gelopt, dise Capittulation treulich zu haltten, dieselbig auch mit aigen handen vnterschriben vnd gesigelt.

Damit auch Jeder zeit vmb souil desto mehr vertreulichait vnd gleichait zwischen beeden Stifften gehalten werde, So soll vnser gnediger Herr von Wirtzburg sobalden sich der vhal oder enderung mit mehrhochgedachtem Herrn Abbt Balthasarn zutragen würde, bey der Bäpst: Hey: außpringen vnd erlangen, das Jr Hey: ain weltlichen Stifft auß Fulda, wie dann vor Jarn mit Comburg, S. Burckhart vnd andern auch geschehen, machen wölle, vnd was die Capittularn hierzu mit schreyben vnd In ander weg rathen, helffen vnd thun können, das wollen Sy gern vnd willig thun, doch das Sy dessen für Jre Personen vnd auß Irem Seckel kein Vncosten leiden dörffen.

Vnd da ein solches also erlangt worden, So sollen zwölff Canonicaten oder Pfründen zu Fulda auffgericht werden, da Jede Jars vf das wenigst fünfhundert gulden an aim vnd dem andern haben solle, darüber soll sein ein Probst, Dechant, Cantor, Scholasticus vnd Capittulares wie In andern Stifften auch preuchig, vnd solle also kainer zu solchem kommen, oder gelassen werden, Er sey dann Edel vnd Rittermessig geborn, vnd könne vfgeschworn werdten, wie Im Stifft Wirtzburg preuchig vnd herkommen;

Dagegen aber sollen auch zwölff Vicarien angeordnet werden, da ein Jede vfs wenigst ain hundert gulden Jerlichs haben vnd ertragen soll, die mögen mit Bürgers vnd ander ehrlicher Leuth kinder, so hierzu qualificirt, doch das die Itzige In allweg behalten vnd

darzu gebraucht, besetzt werden, welche aber nicht allein Priester, sonder auch Cantores mit sein vnd den Chor Jeder zeit mit Singen, Lesen, Meßhalten, Predigen vnd andern göttlichen Aemptern, neben obberürten Thumbherrn treulich vnd gottseliglich versehen mögen, dargegen sollen die Chorschüler abgeschafft vnd das gelt, so man bißhero auf Sy gewendet, auf solche Vicarier außgetailt werden, damit Sy desto pesser bestehen vnd außkommen mögen.

Mehr soll auch Jederzeit ain gelertter Schulmaister sampt ainem gehilffen Im Stifft Fulda gehaltten werdten, welche die Jungen nit allein In litris sonder auch Cantico chorali et fügurali Instruirn, vnd also zu Irer Jerlichen besoldung zwayhundert gulden, die Sy dann algerait haben, empfahen sollen.

Vnd Insonderheit sollen auch vier Kibitzen Im Chor gehaltten werdten, deren ain Jeder fünfzig gulden zw Irer vnterhaldung haben solle,

Desgleichen ein Organist, welcher dann algeraith vorhanden vnd vngeuerlich Jars ain hundert gulden einkommen hat;

Und damit man aber solche Jerliche Competenz vnd gefell vmb souil desto reichlicher gehaben möge, So ist bedacht worden, Nachdem der Itzig regierendt Abbt zu Fulda zwo Probsteyen Nemlich S. Petters vnd S. Johans Berg Innen hat, welche doch ein regirender Herr von Alters nie gehabt, vnd auch Ime noch nit gehörn, das vf obgeschribnen vhal ain Bischof zu Wirtzburg solche beede Probsteyen nit haben, Sonder dieselbige farn vnd zw obgedachten Prebenden kommen, vnd sich also

mit den andern einkhomen, so ain regirender Herr hatt, welches dann nicht klain ist, billich settigen lassen soll,

Aber die Probstey vnser Frawen berg ob der Statt Fulda gelegen, mag Ire Fürstliche Gnaden wol behalten, vnd zu ainem rechten Closter, oder Fürstlichen Residenz pawen vnd zurichten lassen,

Und sollen volgends die Wirtzburgische Thumbherrn Canonici zu Fulda, vnd e diuerso auch die Fuldische Canonici Thumbherrn zu Wirtzburg mögen werden, wie Sy dessen Jeder zeit bey den Thurnariis oder dem Ordinario stat finden mögen, doch das dieselbige, wie obsthet, Edel vnd Rittermessig geborn, vnd des Stiffts Wirtzburg geprauch vnd herkhommen nach vfgeschworen werdten können,

Dargegen ist durch Wirtzburg lautter zugesagtt vnd gewilligt worden, die Jtzige Capitular sampt vnd sonders die Tag Ires Lebens bey Iren Probsteyen, Prälaturen vnd Possessionen, wie Sy die Jtz Innen haben, mit aller gerechtigkait, wie von Alters herkhomen, pleiben zu lassen, darzu Sy darbey schützen vnd handthaben,

Es sollen auch die bemeldten zwölff Pfründten dermassen angestelt werden, das Sy erst recht vnd vollkommen anghen sollen, wann die Jtzig Capittular mit Todt abgangen, dann alldieweil Sy In leben soll ain Jeder behaltten, was er bißhero gehabt, wie dann aber auch nach lengs gemelt worden.

Mehr, dieweil die Jtzige Capittular mehr als andere mühe vnd arbeit mit der Fuldischen Cantzley vnd stifftssachen haben müssen, so soll ein Jeder der Jtzigen Capittular von vnsers gnedigen Herrn von Wirtzburg, Sobalden Ire F: G: zu vollkommner Regirung des

Stiffts Fulda kumen, von der Fuldischen Kuchenmaisterey sein Lebenlang gegeben werden Jerlichs vierhundert gulden Rathgelt, Item auff vier Pferdt Futter, Mahl vnd Klaidung von Houe,

Item es soll auch der Itzigen Fuldischen Capittular, Sobaldten Jr ainer oder mehr für sich, doch mit hilff vnd vorschub vnsers gnedigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg Dispensation erlangt, mit der ersten Prebendt, so Im Thumbstifft ledig würd, one entgelt oder Recompens bedacht vnd begabt werden,

Vnd wiewol dise fünff ehmaln zw Fulda aufgeschworen, so sollen Sy doch, dieweil man aus den Statuten nit weichen kann, zu Wirtzburg widerumb wie vor, aufgeschworen werdten, Vnd sollen auch die verdienwochen dermassen Im Stifft Fulda angestellt werden, das die Wirtzburgische Dombherrn vnd hinwiderumb die Fuldische Canonici fueglich zu Wirtzburg vnd Fulda verdienen können, vnd so leichtlich nicht absentes werden dörffen.

Wann aber die Itzige Capittulares mit Todt abgangen, also das hernach zwölff Canonicaten oder Pfründen zu Fulda recht angangen, So soll ain Jeder zeit regirender Herr von Wirtzburg schuldig sein, zwen auß denselbigeu Fuldischen Capittularn zw Fulda zu Cantzley Rethen anzunemen, vnd one derselbigen vorwissen vnd willigen nichts wichtigs, daran gelegen, handlen noch schließen, sonder wie pillich mit derselbigen Rath handlen, vnd dargegen Jeden Jars Jedem zw seiner Rathsbesoldung geben zwayhundert gulden an geldt, Item Fuetter vnd Mahl, Nagel vnd Eisen, auch Klaidung von Houe für die Diener,

Die-

Dieweil auch grosse Clag vorhanden, das die ehrliche vnd geschickte Räthe vnd Diener Jezumalen abgeschafft vnd dargegen vntüglich gesindt angenomen worden, So soll, wann es zu obgeschribnen vhal kombt, vleissig visitirt, die vntüglichen Diener mit der Herrn Capittular wissen vnd willen wider abgeschafft, vnd andere redtliche, (wie Im Stifft Wirtzburg herkomen) an dero stat gesetzt, vnter welchen dann die alten Diener so rechtschaffen sindt vnd des Stiffts Fulda gelegenheit am pesten wissen, vor andern, souil es Immer müglich vnd die gelegenheit erleiden mag, herfür gezogen vnd gebraucht werden sollen.

Wie dann auch Jederzeit andere fürneme Räthe vnd Amptsdienere mit wissen vnd willen der zwayen Raths Capittularn angenomen werden sollen.

Gleicher gestalt, da die Statt vnd Ampts Rechnungen angehört werden, So soll alwegen ufs wenigst der Fuldischen Capittularn Herrn ainer darbey seyn, vnd dieselbig mitanhörn,

Es soll auch der vnderthanen fürtter allerdings mit vnnotwendigen vnd vngepreüchlichen Fronen der neüen angefangnen gepeüen verschonet werdten,

Auch soll fürtter khain Standt einig Prerogatif oder vortail mit kauff und verkauffen, wie bißhero beschehen, vor dem andern haben, Sonder sich ain Jeder gemainen kauffs vnd Marckhordnung wie andere einwoner zw Fulda haltten vnd geprauchen,

Dieweil auch die Fuldische Ritterschafft nit ain gering Interesse an dem Stifft Fulda hatt, So sollen die Herrn Fuldische Capittular vleiß fürwendten, etliche

der Eltisten vnd vertreütisten vom Adel der Fuldischen Ritterschafft In höchstem vertrauen dahin zuuermögen, das Sy Innen solch werckh, wo müglich, auch gefallen lassen, vnterschreiben vnd siglen wöllen, dann wann dise Eltiste richtig, so würdt hernach die gantz Fuldisch Ritterschafft auch für richtig gehaltten.

Doch sollen alle dieIenige, so dise Capittulation zu sehen oder zu lesen gegeben werden mueß, an Aydtstat angeloben, kainen Menschen auf der Welt das wenigst dauon zu sagen, sonder solches alles biß zu seiner zeit zuuerschweigen,

Da auch (als doch nicht zuuerhoffen) Ihr Itziger Herr oder Iemand anderst deßhalben Ichzit beschwerlich gegen Innen fürnemen oder attentirn wollte, So soll Sy vnser gnediger Herr von Wirtzburg treülich vetterlich vnd gnediglich darob schützen, schirmen, handhaben vnd verteidingen, damit Sy also Irer treühertzigkait, damit Sy dann beede Stifft, vnd sonderlich der Stifft Fulda, vmb merer sicherung vnd wolfart willen hierInnen gemainen, nit entgeltten, oder deßhalben schaden leiden dörffen,

Dessen zw Vrkund, So sindt diser Capittulation zwo gleichlauttend aufgericht, mit hochgedachts Bischofs Iuly sampt Irer Fürstlichen Gnaden Erwirdigen DomCapittels, vnd deß gemainen Capittels zw Fulda, darzue deß gemelten Herrn Dechant auch der dreyen Pröbst Schaden, Schotten vnd Rauen anhangenden aignen Insigeln bewart, mit aignen handen vnterschriben, vnd Iedem thail aine zugestelt worden, So geben und geschehen, den fünf vnd zwaintzigisten Februarу, Im Iar, als man nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt zalt, Tausent, fünffhundert Sibentzig vnd Sechß.

Miszellen.

I.

Kollegiatstift zu Hildburghausen.

Im J. 1319 stiftete Graf Berthold mit Willen seines erstgebohrnen Sohnes Heinrich, und seiner Gemahlinn Jutta ein Kollegiatstift zu Hildburghausen für zwölf Priester-Präbenden, davon sieben mit dem jährlichen Ertrage von 25 ℔ Häller sogleich eingerichtet, die fünf übrigen gleichen Ertrags bald möglichst dotirt werden sollten. Der Graf behielt sich das Präsentations-Recht für sich und den ältesten des Hauses und jedesmaligen Besitzer des Schlosses Henneberg, auch die Centgerichtsbarkeit über des neuen Stiffts Hintersassen vor. Die Güter, womit das in der Kirche zum h. Lorenz angelegte Stift dotirt wurde, waren nach dem wörtlichen Inhalte der Urkunde folgende:

„In Lengeuelt proprietas totius ville iuxta opidum Theymer site. Item decima maior et minuta marchie ville eiusdem. Item ius advocatitium medie ville eiusdem. que se extendit ad redditus quinquaginta librarum Hallensium. Item redditus quindecim librarum Hallensium in proprietate ville Fladungen et aliarum duarum villularum cir-

cumsitarum. Item villula Ramspach cum omni Jure soluens annuatim sex libras Hallensium et sex solidos iuxta opidum Munrichstad sita. Item allodium vnum in villa Berghoch iuxta opidum Melrichstad sita soluens annuatim quatuordecim maldra siliginis et totidem maldra auene Melrichstadiensis mensure et quinque solidos Hallensium. Item proprietas medie ville Breytenau iuxta opidum Rota site, soluens annuatim viginti duas libras hallensium minus quinque solidis Hallensium. Item proprietas medie ville Sultzbach iuxta opidum Vmerstad site soluens annuatim decem libras Hallensium. Item proprietas medie villule Heynlins iuxta villam Oetingishusen site, soluens annuatim decem libras Hallensium et dimidiam. Item proprietas quarte partis ville Nidowe sub castro Kallenberg site soluens annuatim sedecim libras Hallensium minus quinque solidis Hallensium. Item proprietas ville Steinhoug iuxta opidum Theymar site soluens annuatim tredecim libras Hallensium. Item in Walbere redditus quatuor libras Hallensium. Item in Helbrichshusen redditus vndecim librarum Hallensium. Item in villis Bachuelt et Heyde iuxta opidum Esevelt sitis redditus quinque librarum Hallensium."

Auf diese Einkünfte waren vorerst die sieben ersten Präbenden gestiftet; die übrigen sollten von dem Grafen oder seinen Erben noch dotiret werden.

Der Stifter ersuchte den Bischof Gottfried zu Wirzburg, diese Stiftung zu bestätigen, der es dann auch vermöge einer hierüber unterm 28. Jul. des eben erwähnten Jahres ertheilten Urkunde gethan hat. An dieser Urkunde — aus welcher wegen ihrer Weitläufigkeit blos der obige Auszug hergenommen ist — hängen nebst den Siegeln des Bischofs und seines Kapitels, auch die Siegel Bertholds und seines Sohns, deren das erstere ein Kontrasiegel auf rothem Wachse hat.

Das Kollegiatstift muß entweder nicht völlig zu Stande gekommen seyn, oder bald wieder aufgehöret haben, weil man in der hennebergischen Geschichte nicht die geringste Spur seines Daseyns findet, und — wahrscheinlich statt dessen ein Stift zu Schmalkalden im nämlichen Jahre gegründet wurde.

II.
Das Handschuhe- und Hosen-Lehen.

Die Besitzer des Dorfes Breidendile genannt, welche dasselbe sammt der Vogtey und dem Schaftriebe von dem Stifte Wirzburg zu Mannlehen trugen, mußten dem Bischofe alljährlich ein Paar weißer Handschuhe reichen.

Eben so mußten die Besitzer der Zehnten zu Hessensulz und Hanebach, welche gleichfalls vom Stifte zu Lehen getragen wurden, dem Bischofe

alljährlich eine seidene Hose, oder statt derselben fünf Schillinger Häller reichen.

Seit der Regierung des Bischofes Johannes von Brunn findet man diese Handschuhe- und Hosen-Lehen nicht mehr in den Lehen-Registern: wahrscheinlich kauften die Besitzer die Lehensherrlichkeit und Abgabe damahls ab.

III.
Passivstand des Fürstenthums Wirzburg zwischen 1550 und 1560.

Zur Uebersicht des großen Unheils, welches der Markgraf Albrecht von Brandenburg über das Fürstenthum Wirzburg brachte, dienet vorzüglich ein Verzeichniß der in dem Zeitraume von zehn Jahren verpfändeten und veräußerten Güter; wobey jedoch das nicht in Anschlag gebracht ist, was das Land an barem Vorrathe, durch Plünderung und Brand gelitten hat.

Das Amt Auersperg oder Hilders war an Eberhard und Alexander von der Tann auf 12 Jahre gegen ein Anlehen von 3000 fl. mit aller Nutzung eingeräumt (1553).

Das ganze Amt Bütthard war dem Sebastian Geyer von Giebelstatt mit aller Nutzung gegen ein Anlehen von 5170 fl. auf 15 Jahre eingegeben (1554).

Birnfeld im Amt Arnstein hatte Neithart von Thüngen gegen ein Darlehen von 3070 fl. auf 12 Jahre zu genießen (1554).

Otto Wilhelm von Thüngen hatte gegen die Summe von 7200 fl. die Dörfer Karsbach und Fuchsstatt auf 15 Jahre bekommen (1554).

Der fürstliche Hof Erlebach Amts Karlstadt war dem Stifte Neumünster um 4400 fl. Darleh-en zum Unterpfande überantwortet (1554).

Das Dorf Eisfeld auf dem Gaue hatte Ambros Geyer von Giebelstatt auf 15 Jahre gegen die Summe von 6000 fl. im nutzbaren Besitze.

Lorenz von Münster hatte das ganze Amt Ebenhausen und Bodenlauben um 13900 fl. im Genusse (1555).

Die Dörfer Pflochbach, Wiesenfeld und Sendelbach waren dem Grafen von Rieneck gegen 6420 fl. auf 15 Jahre überlassen (1553).

Philipp Diethe zum Fürstenstein hatte die beyden ganzen Aemter Bischofsheim und Fladungen auf 15 Jahre um 11000 fl. inne (1555).

Wolf von Hartheim hatte die Vogtey Hartheim um 8000 fl. auf 10 Jahre an sich gebracht (1553).

Philipp von Thüngen hatte die Dörfer Weyersfeld, Schonderfeld, Michelau, Weickersgruben, Ober- und Mittelsinn als

Pfandgläubiger um 2500 fl. auf 15 Jahre zum Genusse (1553).

Nicht weniger als 23 domkapitlische Zehnten waren in den Händen des Grafen Ludwig Kasimir von Hohenlohe, der ein Kapital von 9950 fl. auf 14 Jahre vorgeschossen hatte (1553).

Der Graf Michael von Wertheim hatte gegen 7000 fl. Schloß und Amt Homburg auf 15 Jahre zur Hand bekommen (1554).

Eben der Philipp Diethe, der Bischofsheim und Fladungen inne hatte, kam auf gleiche Weise um 1500 fl. zum Besitze des Schlosses Hildenberg (1556).

Der Bauhof und das Schloß zu Haßfurt war dem Christoph Truchseß zu Wetzhausen um 1300 fl. eingeräumt (1557).

Königshofen im Gau war um 5200 fl. dem Ambros Geyer auf 15 Jahre ausgeliefert (1554).

Die Stadt Kissingen fiel dem Valentin von Münster gegen 10000 fl. auf 15 Jahre zu (1554).

Das Amt Lauda wurde Gottfrieden von Berlichingen und W. von Masenbuch auf 15 Jahre um 32000 fl. zu Theil (1553).

Karl von Schaumberg ließ sich für ein Anlehen von 5200 fl. das Amt Wildberg auf Lebenlang aushändigen (1559).

Volpert Riedesel wurde zur Sicherheit seines

Kapitals von 15000 fl. in den Besitz des Amtes Mellerichstadt gesetzt (1555).

Agnes Witwe von der Tann hatte gegen 2540 fl. das Dorf Nordheim, Andres Truchseß den Hof zu Oberschwarzach um 1800 fl., Lorenz von Münster Prölsdorf um 2000 fl., und eben derselbe auch Rannungen und Röttershausen um 1900 fl., Sebastian von Diemar das Dorf Rohrbach um 1800 fl., zum Genusse (1554).

Bernhard von Liebenstein hatte auf das Amt Jagstberg 7800 fl., Jörg Fuchs Domherr auf Meschenried und Rügheim 4500 fl., Hans Wolf von Karsbach auf Masenbuch 550 fl. geborgt, und alle hatten die Pfandobjekte in ihren Händen.

Nebst diesen Gläubigern waren noch sehr viele vorhanden, denen zwar Dörfer und Aemter verschrieben, aber nicht eingeräumt worden.

Die Dörfer Alsleben und Gabolshausen waren den Brüdern von Lebenstein um 2300 fl., Altmanshausen und Küstenlor der Jungfrau Helene von Rosenberg um 3000 fl. verschrieben; die Bethe zu Arnstein an K. von Seckendorf um 1000 fl., Biberehrn an Hanns Lochinger um 4500 fl., Gaubüttelbrunn an Ambros Geyer um 3000 fl., Birkenfeld an Jakob von Wichsenstein um 5000 fl., Burgerroth an Alexius Diemar um 2000 fl., die Bethe zu Brend an

Georg Marschall von Ostheim um 600 fl., Prosselsheim, Seligenstatt, Neusetz, Schnepfenbach, Oberpleichfeld, Euerfeld, Untereussenheim und Pussensheim an Jakob von Reichenstein um 5000 franz. Kronen u. 500 fl., Buch und Rettersheim im Amt Röttingen an Frau Walburg Truchseß um 2000 fl., Beinsgesang und Elfershausen an Jakob von Reichenstein um 2500 fl., Baldersheim an Alexius Diemar um 10000 fl., Karbach Amts Rothenfels an Anna von Wichsenstein um 3000 fl., das ganze Amt Klingenberg an Lorenz von Rumrod um 9000 fl., Karsbach, Fuchsstatt und Obersfeld an Phil. Diethe um 8000 fl., Thüngersheim und Retzbach an Anselm von Eltersheim Witwe um 4000 fl., die Bethe zu Dettelbach der Stadt Ochsenfurt um 6000 fl., die Bethe zu Ebern an Scholastica von Schaumberg um 800 fl., Euerdorf um 1100 fl., Etleben an Bernhard von Liebenstein um 4500 fl., die Kloster Frauenrodischen Gülten zu Egenhausen, Elfershausen und Machtolshausen an Christoph Heinrich v. Erthal um 4000 fl., Egenhausen an Kath. von Landeck um 500 Kronen, Escherndorf, Keller und Fahr an eben dieselbe um 2000 Kronen, Stammheim und Untereußenheim um 4000 Thaler desgleichen, Feuerthal, Ober-

thulba und Westheim dem Stift Basel um 4000 fl., Goßmansdorf, Ostheim und Fizenddorf an die Brüder von Lichtenstein um 800 fl., Geltersheim an Ernst von Waldenfels um 500 fl., Gössenheim an Wilhelm Diemar um 2000 fl., die Bethe zu Haßfurt an Siegemund Fuchs um 1200 fl., Hersfeld und Wülfershausen an Chr. H. v. Erthal um 2000 fl. — —

Ich bemerke nur noch, um die große Reihe einzelner Dörfer nicht weiter fortzusetzen, daß das Amt Marktbibart an Georg Ludwig von Seinsheim um 6000 fl., das Amt Rothenfels jenseits des Mains an Hans Walhart um 8000 fl., das Amt Raueneck an Kunz v. Steinau um 6000 fl., das Amt Schlüsselfeld an H. Philipp von Knöringen um 8000 fl., die Stadt Volkach an V. von Mörlein um 7000 fl., das Amt Eltmann an Hanns und Martin von Rothenhahn — verpfändet waren.

Die erhaltenen Anlehen bestunden im Ganzen in 398,010 fl. — ferner in 9500 Stück franz. Kronen, und 10437 Thalern. Rechnet man hiezu noch die Anlehen, welche die Landschaft durch ihren Kredit verbürgte, und die nicht geringer, als die obige Summe waren, so kann man sich ungefähr einen Begriff von dem nach dem dermahligen Werthe des Geldes übergroßen Schuldenstande machen. Das

Schlimmste war noch, daß alle diese Anlehen zum Staatsbedürfnisse nicht hinreichten, und daher noch viele Güter verkauft werden mußten.

Dem Spital zu Arnstein wurde der fürstliche Antheil am Getreid- und Wein-Zehnten zu Reichelheim und Schwemmelsbach um 2050 fl. verkauft; Oettershausen kam um 1100 fl. an Albrecht Schrimpf, Halburg um 8000 fl. an Friz Zollner; die Zehnten zu Memelsdorf und Rottenberg kamen um 1800 fl. an Seb. von Lichtenstein; das Schloß Schenkenau wurde an Hanns v. Sternberg um 2500 fl. verkauft; Otto Wilhelm v. Thüngen kaufte Zinsen und Gülten zu Heßdorf um 100 fl., Neithard v. Thüngen ein Gehölz bey Binsfeld um 720 fl.; an Lorenz v. Rumrod wurde der Burgstall zu Oberfladungen um 1250 fl., das Schloß Lichtenstein mit Buch und Herbelsdorf an Seb. v. Lichtenstein um 3000 fl., der Zehnt zu Mürsbach an Martin v. Rothenhahn um 1000 fl., Kleineibstatt an Valentin v. Münster um 900 fl., ein Theil von Schwanfeld an Karl und Hanns von Redwitz um 1800 fl. verkauft — — ꝛc. ꝛc. Der ganze Erlös aus verkauften Gütern war 102,437 fl., wodurch also selbst das Grundvermögen des Stifts geschmälert wurde.

Inhalts Anzeige.

I. Staats- und Hofhaushaltung zu Wirzburg unter der Regierung B. Friedrich von Wirsberg. S. 1
II. Beytrag zur Geschichte der Schweden zu Wirzburg vom J. 1631—1635. 37
III. Diplomatische Nachrichten von dem vormaligen Kloster Gerlachsheim am Taubergrunde. 59
IV. Diplomatische Nachrichten von dem vormaligen Kloster Schönau an der Saale. 78
V. Ueber die dynastische Abkunft der Rittergeschlechter v. Grumbach, v. Thüngen, und v. Frankenstein. 95
VI. Merkwürdiges Aktenstück zur wirzburgischen und fuldaischen Landesgeschichte. 102
VII. Miszellen. 115

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stumpf, Andreas Sebastian,

Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte

Bd.: 3

Erfurt (1804)

Bibl.Mont. 3138-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721963-8